

# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2020

6. April 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. März 2020 .....</b>	90	Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK vom 12. März 2020 .....	124
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 10. März 2020 .....	93	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Lehrkräftequalifizierung im Freistaat Sachsen vom 26. März 2020 .....	125
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Herabsetzung des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre (AM15-Verordnung – AM15VO) vom 19. März 2020 .....	96	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung vom 18. März 2020 .....	134
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und die Aufgaben der nachgeordneten Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 17. März 2020 ...	97	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock vom 6. Juni 2019 .....	135
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 18. März 2020 .....	100	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Eibenstock“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock vom 6. Juni 2019 .....	137
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. März 2020 .....	122	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Zschornaer Teichgebiet vom 24. Februar 2020 .....	139
		Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Aufhebung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 10. März 2020 .....	145

## Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

**Vom 18. März 2020**

Der Sächsische Landtag hat am 18. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ gestrichen, die Angabe „5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259)“ durch die Angabe „4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589)“ sowie die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a Vorabquoten

(1) Die Hochschule hat nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Staatsvertrages eine Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu bilden. Sie ist zuständig für die Bildung einer Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Die Hochschule trifft die Auswahlentscheidung innerhalb der Vorabquote nach Absatz 1 Satz 1 nach den Regelungen von § 3 Absatz 1 oder 2 unter Beachtung von § 3 Absatz 4. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere zur Auswahl der Bewerber nach Eignung gemäß den Absätzen 1 und 2 regelt die Hochschule durch Satzung, die dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzugeben ist.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Hochschule hat 10 Prozent der nach Abzug der Studienplätze nach § 2a sowie nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze nach den folgenden schulnotenunabhängigen Kriterien zu vergeben:

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss

- über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. der über die fachspezifische Eignung Auskunft gebenden Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und
4. sonstigen besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Mindestens ein Kriterium nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist bei der Auswahlentscheidung stets zu berücksichtigen. Die Kriterien nach Satz 1 Nummer 3 und 4 können in die Auswahlentscheidung einfließen.

(2) Die Hochschule hat 60 Prozent der nach Abzug der Studienplätze nach § 2a sowie nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Kriterien zu vergeben:

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte) unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Staatsvertrages,
2. den gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, und
3. mindestens einem, für den Studiengang Medizin mindestens einem weiteren Kriterium nach Absatz 1 Satz 1.

Die Kriterien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind bei der Auswahlentscheidung stets zu berücksichtigen. Mindestens ein Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 ist mit einem Anteil von 30 Prozent oder mehr zu gewichten.

(3) Die Hochschule kann die Quote nach Absatz 2 Satz 1 in bis zu drei Unterquoten aufteilen. Die Hochschule kann in einer Unterquote in Höhe von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 2 Satz 1 ein oder mehrere Kriterien ausschließlich

1. nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder
  2. nach Absatz 1 Satz 1
- festsetzen. Für die Unterquoten gelten im Übrigen die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(5) Die Hochschule kann in den Quoten nach den Absätzen 1 und 2 die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren bis auf das Zweifache der Zahl der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze begrenzen. In diesem Fall hat sie die Teilnehmer am Auswahl-

verfahren nach mindestens einem in der jeweiligen Quote zulässigen Kriterium oder nach dem Grad der Ortspräferenz vorauszuwählen. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz ist für bis zu 30 Prozent der in der Quote zu vergebenden Studienplätze zur Durchführung von mündlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder solchen mündlichen Verfahren mit Anteilen von fachspezifischen Studieneignungstests nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zulässig.

(6) Besteht in den Fällen von Absatz 1 oder 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer eine Voraussetzung nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages erfüllt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Die Hochschule kann festlegen, dass bei Ranggleichheit vorrangig zu den Sätzen 1 und 2 nach einem weiteren Kriterium oder mehreren weiteren Kriterien der jeweiligen Quote ausgewählt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Unterquoten nach Absatz 3 und die Vorauswahl nach Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Nähere zur Auswahl der Bewerber nach Eignung gemäß den Absätzen 1 bis 6 regelt die Hochschule durch Satzung, die dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzugeben ist.“

5. In § 4 werden nach den Wörtern „(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 710)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt und die Wörter „der sächsischen Hochschulen“ werden gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 wird das Wort „zentrale“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter „zwei Zehntel“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
  - In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 3 bis 5“ ersetzt und die Wörter „und Motivation“ gestrichen.
  - In Satz 6 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
  - Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Für die Berechnung der Wartezeit nach Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a bleibt eine über sieben Semester hinausgehende Dauer unberücksichtigt. Die Hochschule kann das Auswahlverfahren nach Wartezeit durch ein Auswahlverfahren entsprechend § 3 Absatz 1 ersetzen.“
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen.
  - In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
  - Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:
 

„In diesem Fall hat die Hochschule die Teilnehmer nach mindestens einem Kriterium aus Satz 2 vorauszuwählen.“
- Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung und deren gewichtete Einzelnoten, die

über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie die Kriterien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 können zusätzlich herangezogen werden.“

d) In Absatz 7 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

### „§ 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern

(1) Sind für ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden freie Studienplätze an Bewerber, welche die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen, in folgender Reihenfolge vergeben:

- an Bewerber, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrücker, bisherige Teilzugelassene),
- an Bewerber, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und eingeschrieben sind oder waren (Studienortwechsler, Studienunterbrecher),
- an sonstige Bewerber (Quereinsteiger).

(2) Innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppen wird die Rangliste nach den bisherigen Studienleistungen bestimmt. Die Kriterien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 können berücksichtigt werden.“

8. In der Überschrift des Ersten Abschnitts, in § 2 Absatz 1, in der Überschrift des Zweiten Abschnitts, in § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 1 wird jeweils das Wort „zentrale“ durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

### „§ 10 Benachteiligungsverbot

Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages gilt entsprechend.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Absatz 1, in Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ sowie in Satz 6 das Wort „zentralen“ durch das Wort „Zentralen“ ersetzt.
- Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 

„(2) Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach den Artikeln 9 und 10 des Staatsvertrages nicht im vollen Umfang gegeben sind, wird das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei der Anwendung von Kriterien nach den Artikeln 9, 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 des Staatsvertrages sowie den §§ 2a, 3 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 5 und 6 Satz 3 Einschränkungen sowie die Dauer der Einschränkungen festzulegen.“

- (3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, für den Studiengang Pharmazie durch Rechtsverordnung
1. von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrages sowie des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3 abzusehen und
  2. für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages und § 3 Absatz 1 festzulegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 des Staatsvertrages und des § 3 Absatz 2 unter Anwendung von Nummer 1 vergeben werden.  
Absatz 2 bleibt unberührt.“

## Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. April 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 16. April 2009 (SächsGVBl. S. 155) außer Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

# Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung

**Vom 10. März 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4, des § 3a Absatz 3 und des § 10 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718) verordnet die Staatsregierung:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung

Die Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 664), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:  
„Inhaltsübersicht“

### Abschnitt 1 Basiskomponenten

- § 1 Bestimmung der Basiskomponenten
- § 2 Schutz personenbezogener Daten, Verfahrensmängel bei der Verwendung personenbezogener Daten
- § 3 Interoperabilität und Informationssicherheit
- § 4 Amt24
- § 5 Elektronische Signatur und Verschlüsselung
- § 6 Temporäre Identifikation
- § 7 Geodaten
- § 8 Zahlungsverkehr
- § 9 Beteiligungsportal
- § 10 Antragsmanagement
- § 11 Servicekonto

### Abschnitt 2

#### Besonderes elektronisches Behördenpostfach

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Freischaltung mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
- § 14 Freischaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

### Abschnitt 3 Elektronische Rechnungen

- § 15 Begriffsbestimmungen
- § 16 Rechnungsformat, Übermittlung und Inhalt
- § 17 Prüfung
- § 18 Verarbeitung
- § 19 Schutz personenbezogener Daten
- § 20 Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge
- § 21 Inkrafttreten“.

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Abschnitt 1  
Basiskomponenten“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 1  
Bestimmung der Basiskomponenten“.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwischen Behörden sowie von Behörden mit Bürgern und Unternehmen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „beinhaltet“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
4. Nach § 11 werden folgende Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

### „Abschnitt 2 Besonderes elektronisches Behördenpostfach

#### § 12 Zuständigkeit

(1) Die Staatskanzlei ist zuständig für die Durchführung des Identifizierungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste ist zuständig für die Führung des sicheren elektronischen Verzeichnisses im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

(3) Für die Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ist die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig.

### § 13 Freischaltung mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

(1) Staatliche Behörden und Träger der Selbstverwaltung können schriftlich oder elektronisch über die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Staatskanzlei den Antrag auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs nach § 6 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (beBPO) stellen. Wenn keine zuständige Aufsichtsbehörde besteht, ist der Antrag direkt an die Staatskanzlei zu richten. Der Antrag kann

mit einem Antrag auf Einrichtung eines Behördenkontos im Serviceportal Amt24 verbunden werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt gegenüber der Staatskanzlei die Angaben des Antragstellers und entscheidet über die Berechtigung zur Einrichtung eines beBPO. Die Antragsdokumente werden unter [www.extranet.egovovernment.sachsen.de](http://www.extranet.egovovernment.sachsen.de) zur Verfügung gestellt.

(2) Die Staatskanzlei prüft den von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigten Antrag in formeller Hinsicht und auf technische Umsetzbarkeit. Zur Prüfung der Identität des Antragstellers gleicht die Staatskanzlei die Angaben nach § 7 Absatz 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung mit den entsprechenden Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 ab.

(3) Die Staatskanzlei informiert den Antragsteller und den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste über das Ergebnis des Prüfverfahrens nach Absatz 2. Im Fall der Ablehnung des Antrags informiert sie zusätzlich die zuständige Aufsichtsbehörde.

(4) Die Staatskanzlei kann sich zur technischen Umsetzung der Einrichtung und zum Betrieb des beBPO eines Dienstleisters bedienen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

#### § 14 Freischaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

(1) Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung können beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung schriftlich oder elektronisch Anträge auf Freischaltung eines beBPO stellen. § 13 Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung prüft den Antrag in formeller Hinsicht und auf technische Umsetzbarkeit und entscheidet über die Berechtigung zur Einrichtung eines beBPO. Zur Prüfung der Identität der Behörden werden die Angaben nach § 7 Absatz 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung mit den entsprechenden Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 abgeglichen und deren Richtigkeit durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung festgestellt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung beauftragt auf Grundlage des Ergebnisses des Prüfverfahrens nach Absatz 1 die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz mit der Einrichtung des beBPO. Die antragstellende Behörde ist über das Prüfergebnis zu informieren.

(3) Soweit gesetzlich die Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges für die Zustellung elektronischer Dokumente besteht, beauftragt das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz abweichend von Absatz 1 Satz 1 von Amts wegen.

### Abschnitt 3 Elektronische Rechnungen

#### § 15 Begriffsbestimmungen

(1) Rechnungsempfänger sind alle Auftraggeber, die nach § 3a Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet sind.

(2) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung an Rechnungsempfänger ausstellen und übermitteln. Rechnungssteller können sich bei der Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen.

(3) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

#### § 16 Rechnungsformat, Übermittlung und Inhalt

(1) Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, die

1. den Anforderungen des Standards XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT vom 10. Oktober 2017 B1), in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen und
2. unter Nutzung eines Verwaltungsportals im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere per Weberfassung, E-Mail, De-Mail, Webservice oder Webupload, übermittelt worden sind.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er unionsrechtlichen Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. Zur Übermittlung der elektronischen Rechnung muss sich der Rechnungssteller oder Rechnungssender mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes elektronisch registriert haben.

(2) Elektronische Rechnungen müssen neben den Pflichtangaben für eine Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(3) Elektronische Rechnungen haben zusätzlich folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantennummer des Rechnungsempfängers,
2. mindestens eine Bestellnummer.

### § 17 Prüfung

Über das Verwaltungsportal übermittelte elektronische Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger automatisiert auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Formal fehlerlos sind elektronische Rechnungen, die gemäß § 16 Absatz 1 übermittelt wurden und die die Angaben gemäß § 16 Absatz 2 und 3 enthalten. Der Rechnungssteller oder Rechnungssender ist über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Eine formal fehlerhafte Rechnung ist automatisiert zurückzuweisen.

### § 18 Verarbeitung

Sind staatliche Behörden Rechnungsempfänger, haben sie die formal fehlerlosen elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2023 medienbruchfrei einzusehen und zu verarbeiten. Sie sollen hierzu zur Verfügung stehende Komponenten des zentralen integrierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungssystems des Freistaates Sachsen verwenden.

### § 19 Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen

werden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Abschnitt und zur Erfüllung der haushaltrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

### § 20 Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge

Rechnungen, die nach § 4 Absatz 1 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 44), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Verschlusssachen sind, sind vom Geltungsbereich des § 3a des Sächsischen E-Government-Gesetzes und dieser Verordnung ausgenommen.“

### 5. Der bisherige § 12 wird § 21.

### Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt hinsichtlich des Abschnitts 3 am 18. April 2020 in Kraft.

Dresden, den 10. März 2020

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Herabsetzung des Mindestalters für die Erteilung  
der Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre  
(AM15-Verordnung – AM15VO)**

**Vom 19. März 2020**

Auf Grund des § 6 Absatz 5a Satz 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) eingefügt worden ist, verordnet die Staatsregierung:

**§ 1  
Herabsetzung des Mindestalters für die  
Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse AM**

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse AM wird auf 15 Jahre herabgesetzt.

**§ 2  
Übertragung der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6 Absatz 5a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, wird auf die für das Fahrerlaubnisrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Dresden, den 19. März 2020

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Gliederung und die Aufgaben der nachgeordneten  
Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen  
(Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO)**

**Vom 17. März 2020**

Auf Grund des § 100 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) verordnet das Staatsministerium des Innern:

b) Bundesautobahn 72 von der Landesgrenze (km 15,733) bis zur Anschlussstelle Hartenstein. Die kriminalpolizeiliche Zuständigkeit bleibt davon unberührt.

**§ 1  
Dienstbezirke**

(1) Dienstbezirk des Landeskriminalamtes, des Polizeiverwaltungsamtes sowie des Präsidiums der Bereitschaftspolizei ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.

(2) Die Dienstbezirke der Polizeidirektionen werden wie folgt festgelegt:

1. Polizeidirektion Chemnitz: Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Kreisfreie Stadt Chemnitz,
2. Polizeidirektion Dresden: Landeshauptstadt Dresden, Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
3. Polizeidirektion Görlitz: Landkreise Bautzen und Görlitz,
4. Polizeidirektion Leipzig: Landkreise Leipzig und Nord-sachsen, Kreisfreie Stadt Leipzig,
5. Polizeidirektion Zwickau: Vogtlandkreis und Landkreis Zwickau.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für den Bereich der Bundesautobahnen wird abweichend von Absatz 2 wie folgt festgelegt:

1. Polizeidirektion Chemnitz:
  - a) Bundesautobahn 4 von der Anschlussstelle Wüstenbrand bis zum Autobahndreieck Nossen,
  - b) Bundesautobahn 72 von der Anschlussstelle Hartenstein bis zum Autobahnkreuz Bundesautobahn 72 und Bundesautobahn 38 im jeweiligen Planungs- und Baufortschritt;
2. Polizeidirektion Dresden:
  - a) Bundesautobahn 4 vom Autobahndreieck Nossen bis zur Anschlussstelle Hermsdorf,
  - b) Bundesautobahn 13 vom Autobahndreieck Dresden-Nord bis zur Landesgrenze (km 124,685),
  - c) Bundesautobahn 14 vom Autobahndreieck Nossen bis zur Anschlussstelle Döbeln-Nord,
  - d) Bundesautobahn 17 vom Autobahndreieck Dresden-West bis zur Bundesgrenze;
3. Polizeidirektion Görlitz: Bundesautobahn 4 von der Anschlussstelle Hermsdorf bis zur Bundesgrenze;
4. Polizeidirektion Leipzig:
  - a) Bundesautobahn 9 von der Landesgrenze (km 105,276) bis zur Landesgrenze (km 131,412),
  - b) Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Döbeln-Nord bis zur Landesgrenze (km 99,475),
  - c) Bundesautobahn 38 von der Landesgrenze (km 189,562) bis zum Autobahndreieck Parthenaue;
5. Polizeidirektion Zwickau:
  - a) Bundesautobahn 4 von der Landesgrenze (km 114,072) bis zur Anschlussstelle Wüstenbrand,

**§ 2  
Aufgaben**

Die Polizeidienststellen sind für die Erfüllung der vollzugspolizeilichen Aufgaben zuständig. Dies beinhaltet auch die Kriminal- und Verkehrsprävention.

**§ 3  
Landeskriminalamt**

(1) Das Landeskriminalamt ist Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben und vollzugspolizeiliche Prävention, daneben nimmt es Ermittlungszuständigkeiten nach den Absätzen 3 bis 5 wahr.

(2) Das Landeskriminalamt hat insbesondere

1. Informationen für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Strafverfolgung zu sammeln und auszuwerten,
2. Maßnahmen der Verkehrs- und Kriminalprävention zu initiieren, zu unterstützen und selbst durchzuführen, die vollzugspolizeiliche Prävention zu koordinieren sowie bei der kommunalen Prävention vollzugspolizeiliche Aspekte einzubringen,
3. kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkundungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen sowie auf Ersuchen einer anderen Polizedienststelle, einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstellen,
4. den Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland und den polizeilichen Informationsaustausch mit den Dienststellen des Bundes und der Länder für die Polizedienststellen im Freistaat Sachsen durchzuführen, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist,
5. Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu sammeln, auszuwerten und Finanzermittlungen bis zur Feststellung der zuständigen Behörde durchzuführen,
6. die vollzugspolizeiliche Fahndung zu koordinieren,
7. Spezialkräfte zur Einsatz- und Ermittlungsunterstützung vorzuhalten,
8. zentrale Aufgaben im Bereich der Führung und des Einsatzes von Vertrauenspersonen wahrzunehmen,
9. Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sowie die Überwachung und Online-Durchsuchung von informationstechnischen Systemen (Informationstechnische Überwachung) in technischer Hinsicht zu gewährleisten und Maßnahmen der elektronischen Aufklärung durchzuführen,

10. Aufgaben des Personenschutzes für als gefährdet eingestufte Personen wahrzunehmen,
11. Maßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen und andere Zeugenschutzmaßnahmen zu koordinieren,
12. Maßnahmen des Operativen Opferschutzes durchzuführen und dessen Belange zu koordinieren sowie
13. die Entschärfung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen durchzuführen.

(3) Das Landeskriminalamt ist zuständig für die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen

1. der Organisierten Kriminalität,
2. der Staatsschutzdelikte mit Ausnahme der §§ 86, 86a und 90a des Strafgesetzbuches,
3. von § 129 des Strafgesetzbuches und von § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine politische Motivation anzunehmen ist,
4. der Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Wirtschaftskriminalität bei den in § 74c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Straftaten, wenn diese überwiegend länderübergreifende oder internationale Bezüge aufweisen,
6. der Geld- und Wertzeichenfälschung, beim Inverkehrbringen von Falschgeld jedoch nur, wenn es überörtlich in Verkehr gebracht wird,
7. des unerlaubten Handels mit Kriegswaffen oder, sofern es sich um Fälle von herausragender Bedeutung handelt, mit explosionsgefährlichen Stoffen,
8. gemeingefährlicher Straftaten nach den §§ 307, 309, 310 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 311 des Strafgesetzbuches sowie
9. von Straftaten gegen die Umwelt im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen.

(4) Bei anderen Straftaten nimmt das Landeskriminalamt die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. dies vom Staatsministerium des Innern angeordnet wird,
2. das Bundeskriminalamt gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), in der jeweils geltenden Fassung, dem Freistaat Sachsen die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung zuweist und das Staatsministerium des Innern keine andere Polizeidienststelle für zuständig erklärt oder
3. die Staatsanwaltschaft darum ersucht.

(5) Das Landeskriminalamt kann die vollzugspolizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Straftaten übernehmen, wenn

1. die Durchführung direktionsübergreifender Ermittlungen erforderlich ist und die einheitliche Verfolgung zweckmäßig erscheint,
2. sie im Zusammenhang mit seiner Verfolgungszuständigkeit stehen oder

3. eine andere Polizeidienststelle wegen des Umfangs, der Überörtlichkeit oder der hohen Öffentlichkeitswirksamkeit darum ersucht.

Das Landeskriminalamt unterrichtet unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle über die getroffene Entscheidung. Bei Ordnungswidrigkeiten kann das Landeskriminalamt die Ermittlungstätigkeit übernehmen, wenn sie im Zusammenhang mit seiner Verfolgungszuständigkeit stehen.

(6) Im Einzelfall kann das Landeskriminalamt seine Zuständigkeit nach Absatz 3 einer anderen Polizeidienststelle übertragen, wenn eine wirksame Strafverfolgung sichergestellt ist. Hat das Landeskriminalamt die Verfolgung einer Straftat nach Absatz 4 Nummer 3 übernommen, kann es die Verfolgung dieser Tat nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einer anderen Polizeidienststelle übertragen.

## § 4 Polizeiverwaltungsamt

(1) Dem Polizeiverwaltungamt obliegen Querschnittsaufgaben mit strukturell übergreifender Bedeutung in den Bereichen Information und Kommunikation, allgemeine Polizeitechnik, Logistik und Verwaltung.

(2) Das Polizeiverwaltungamt unterstützt bei der Bewältigung von Einsatzlagen die anderen Polizeidienststellen in den Bereichen Information und Kommunikation sowie der Kampfmittelbeseitigung mit Einsatzkräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln.

(3) Das Polizeiverwaltungamt ist die zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne des BDBOS-Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nimmt die Aufgaben der autorisierten Stelle für den Digitalfunk aller Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben im Freistaat Sachsen wahr. Das Polizeiverwaltungamt trifft im Benehmen mit den betroffenen Dienststellen und Organisationen betriebsbezogene Festlegungen, Anordnungen und Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme erforderlich sind.

(4) Das Polizeiverwaltungamt nimmt für den Freistaat Sachsen die Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr, soweit der Freistaat Sachsen nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes Versorgungsträger ist.

## § 5 Präsidium der Bereitschaftspolizei

(1) Das Präsidium der Bereitschaftspolizei unterstützt mit seinen Kräften und Mitteln bei der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben

1. die Polizeidienststellen bei Einsätzen aus besonderem Anlass und zur Bewältigung von polizeilichen Schwerpunkttaufgaben,
2. die Länder und den Bund bei der Bewältigung von Einsatzlagen.

(2) Es plant den Einsatz eigener Kräfte sowie Mittel und koordiniert den Einsatz der Einsatzeinheiten der Polizedirektionen.

(3) Dem Präsidium der Bereitschaftspolizei obliegen, soweit es sich nicht um kriminalpolizeiliche Aufgaben handelt, die vollzugspolizeilichen Aufgaben

1. auf Gewässern im Freistaat Sachsen sowie in den dazugehörigen Häfen und Umschlagstellen nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 459) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. auf der Bundeswasserstraße Elbe sowie in den Häfen, den Neben-, Ufer- und Werftanlagen an der Elbe, bis zur nächsten öffentlichen Straße.

## § 6 Polizedirektionen

Den Polizedirektionen obliegen alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht eine andere Polizedienststelle zuständig ist.

Dresden, den 17. März 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

## § 7 Eilzuständigkeit, Zusammenarbeit

(1) Ist bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizedienststelle nicht zu erreichen, kann jede andere Polizedienststelle die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die zuständige Polizedienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Polizedienststellen sind untereinander und mit anderen Behörden, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung obliegt, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Polizedienststellen haben sich gegenseitig zu unterstützen und von allen sachdienlichen Hinweisen und Wahrnehmungen zu unterrichten.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafftreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Polizeiorganisationsverordnung vom 16. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 586), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2013 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, außer Kraft.

# Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

**Vom 18. März 2020**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 bis 5, § 5, § 11 Absatz 1 Nummer 17 sowie § 13 Absatz 2, 3 und 5 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), der durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, dem Staatsministerium für Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz und Landwirtschaft sowie dem Staatsministerium für Regionalentwicklung:

## Artikel 1 Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendungsbereich“

Die Anlagen 1 bis 7 regeln

1. die Höhe der Verwaltungsgebühren gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
  2. die Kostenpflichtigkeit von öffentlich-rechtlichen Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gemäß § 3 Absatz 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und von Zulassungen zu einer Prüfung, Abnahmen einer Prüfung sowie Erteilungen eines Zeugnisses über eine Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes,
  3. Fälle der Nichterhebung von Kosten gemäß § 4 Absatz 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes,
  4. die besonderen Auslagenregelungen gemäß § 13 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes,
  5. die Höhe der Schreibauslagen gemäß § 13 Absatz 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und
  6. die Höhe der Gebühren und Auslagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist.“
2. In § 2 Satz 1 Nummer 16 werden die Angabe „2.1, 3.1, 5.6, 10.1, 11.2, 15.1, 16.1 und 17.3.“ durch die Angabe „und 5.6.“ und die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

II. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zur laufenden Nummer 29 wird wie folgt gefasst:  
„29 Druckluftverordnung“.
  - b) Die Angabe zur laufenden Nummer 30 wird wie folgt gefasst:  
„30 Druckwerkzulassung für öffentliche Schulen“.
  - c) Die Angabe zur laufenden Nummer 37 wird wie folgt gefasst:  
„37 Feuerwehrwesen“.
  - d) In der Angabe zur laufenden Nummer 51 werden nach dem Wort „Assistenzberufe“ die Wörter „(Gesundheitsfachberufe) sowie soziale Berufe“ eingefügt.
  - e) Die Angabe zur laufenden Nummer 62 wird wie folgt gefasst:  
„62 Kulturgutschutz (außer Archivgut)“.
  - f) Die Angabe zur laufenden Nummer 73 wird wie folgt gefasst:  
„73 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht“.
  - g) Die Angabe zur laufenden Nummer 84 wird wie folgt gefasst:  
„84 aufgehoben“.
2. Satz 2 des Wortlauts vor der laufenden Nummer 1 Spalte Gegenstand wird wie folgt gefasst:  
„Soweit Gebühren oder Gebührenrahmen auf der Grundlage von Vorgaben im Bundesrecht oder gemäß § 4 Abs. 5 SächsVwKG auf der Grundlage von Vorgaben in Rechtsakten der Europäischen Union ermittelt wurden, sind die ein-

schlägigen Vorgaben (insbesondere Gebührenbemessungskriterien) aus der jeweiligen Anmerkung zu der Gebühr oder dem Gebührenrahmen zu entnehmen.“

3. Die laufende Nummer 1 wird wie folgt geändert:  
a) Tarifstelle 1.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	8“

- b) In der Tarifstelle 1.2.1 Spalte Gebühren werden die Wörter „1 je angefangene Seite, mindestens 5“ durch die Wörter „1,50 je Seite, mindestens 8“ ersetzt.  
c) In der Tarifstelle 1.2.2 Spalte Gebühren werden die Wörter „2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten“ durch die Angabe „4“ ersetzt.  
d) In der Tarifstelle 1.2.3 wird die Spalte Gebühren wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			„0,75 je Seite der zu beglaubigen- den Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 8, höchstens die für die Ertei- lung des Originals vorgese- hene Gebühr, soweit diese höher als 8 ist <b>A n m e r k u n g :</b> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 8.“

- e) In der Tarifstelle 2 Spalte Gebühren wird die Angabe „120“ durch die Angabe „140“ ersetzt.  
f) In der Tarifstelle 3.1 Spalte Gebühren werden die Angabe „0,50“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.  
g) Tarifstelle 3.2. wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 550“.

- h) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.  
i) In der Tarifstelle 5.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „mindestens 5“ durch die Angabe „mindestens 10“ er-  
setzt.  
j) In der Tarifstelle 5.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.  
k) In der Tarifstelle 6 wird die Spalte Gebühren wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			„10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, minde- stens 10 <b>A n m e r k u n g :</b> Ist die Erteilung der Erst- schrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je ange- fangene Seite, mindestens jedoch 10.“

- l) In der Tarifstelle 7 Spalte Gebühren werden die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.  
m) In der Tarifstelle 8.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.  
n) In der Tarifstelle 8.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ ersetzt.  
o) In der Tarifstelle 8.2.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „45“ durch die Angabe „60“ ersetzt.  
p) In der Tarifstelle 8.3 Spalte Gebühren wird die Angabe „60“ durch die Angabe „80“ ersetzt.  
q) In der Tarifstelle 8.4 Spalte Gebühren wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.  
r) In der Tarifstelle 8.5 Spalte Gebühren wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.  
s) In der Tarifstelle 8.6 Spalte Gebühren wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.  
t) In der Tarifstelle 8.7 Spalte Gebühren wird die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

## 4. Die laufende Nummer 4 wird wie folgt geändert:

## a) Tarifstelle 2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Spalte Gegenstand wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.  
 bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		„(4) Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, soweit der Arbeitgeber dafür die Kosten nicht übernimmt.“	

- b) In der Anmerkung zu Tarifstelle 10 Spalte Gegenstand werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 12 SächsVwKG“ ersetzt.

## 5. Die laufende Nummer 5 wird wie folgt geändert:

## a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „2016/27 (ABI. L 9 vom 14.1.2016, S. 4)“ wird durch die Angabe „2019/1091 (ABI. L 173 vom 27.6.2019, S. 42)“ ersetzt.

- bb) Die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABI. Nr. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist“ ersetzt.

- cc) Die Angabe „L 113 vom 27.4.2006, S. 26“ wird durch die Wörter „L 113 vom 27.4.2006, S. 26, L 226 vom 1.9.2017, S. 31), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist“ ersetzt.

- b) In der Tarifstelle 2 Spalte Gegenstand werden die Wörter „nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „und andere Maßnahmen nach Artikel 14 Abs. 1 sowie Artikel 27 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- c) In der Tarifstelle 14 Spalte Gegenstand werden die Wörter „des Anhangs V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Wörter „des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

- d) Tarifstelle 14.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„14.2.	Warenproben, Mustersendungen und wissenschaftlichem Material zu Forschungszwecken, Diagnostika, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, L 302, S. 129) geändert worden ist, zu beurteilen sind, nach § 22 Abs. 4, § 24 in Verbindung mit Anlage 4 BmTierSSchV und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung	17 bis 64 je Sendung  A n m e r k u n g zu den Tarifstellen 14.1 und 14.2:  Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens gelten die in Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bemessungsgrundsätze.“

6. Die laufende Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- In der Tarifstelle 2 Spalte Gegenstand wird die Angabe „11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2535)“ durch die Angabe „11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409)“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 FSO“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 FSO“ ersetzt.

7. Die laufende Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„7		<b>Anlagensicherheit</b> Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)	
	1.	Entscheidung über eine Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7 BetrSichV	115 bis 600
	2.	Anerkennung einer befähigten Person nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1 BetrSichV	55 bis 280
	3.	Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1 BetrSichV	55 bis 175
	4.	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb	
	4.1	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV für Dampfkesselanlagen der Kategorie IV	
	4.1.1	bis 1 MW	400
	4.1.2	über 1 MW bis 10 MW	400, zuzüglich 150 je weiteres angefangenes Megawatt über 1 MW
	4.1.3	über 10 MW bis 100 MW	1 750, zuzüglich 30 je angefangenes Megawatt über 10 MW
	4.1.4	über 100 MW	4 450, zuzüglich 80 je angefangene 10 MW
			<b>Anmerkungen zu den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.4:</b> Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, dass die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Beheizungsleistungen der einzelnen Dampfkessel zur Berechnung der Gebühr zu addieren.
	4.2	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV für Füllanlagen oder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV für Gasfüllanlagen	140 bis 2 200
	4.3	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV für Räume oder Bereiche zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern	
	4.3.1	bis zu 50 m³ Fassungsvermögen	440
	4.3.2	über 50 m³ bis zu 6 000 m³ Fassungsvermögen	440, zuzüglich 1 je weiteren angefangenen Kubikmeter über 50 m³ Fassungsvermögen
	4.3.3	über 6 000 m³ Fassungsvermögen	6 390, zuzüglich 0,25 je weiteren angefangenen Kubikmeter über 6 000 m³ Fassungsvermögen
	4.4	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BetrSichV für Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde	85 bis 600

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	4.5	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BetrSichV für Tankstellen für die Betankung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius	
	4.5.1	bis zu 100 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	150, zuzüglich 6,50 je angefangener Kubikmeter
	4.5.2	ab 100 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	800, zuzüglich 1,50 je weiteren angefangenen Kubikmeter über 100 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen
	4.6	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten	
	4.6.1	bis 1 000 000 EUR Errichtungskosten	0,5 Prozent der Errichtungskosten
	4.6.2	über 1 000 000 EUR bis 5 000 000 EUR Errichtungskosten	5 000, zuzüglich 0,25 Prozent der 1 000 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
	4.6.3	über 5 000 000 EUR Errichtungskosten	15 000, zuzüglich 0,15 Prozent der 5 000 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
5.	5.1	Erteilung einer Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV für die Errichtung einer Anlage	70 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6 bezogen auf den Anlagenteil
	5.2	den Betrieb einer Anlage	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6 bezogen auf den Anlagenteil
6.	6.1	Erteilung einer Erlaubnis zu Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen	
	6.2	A n m e r k u n g :	
	6.2	Wenn die Änderungen die Anlage soweit verändern, dass Herstellerpflichten zu erfüllen sind, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes ergeben, sind Gebühren nach Tarifstelle 4 zu erheben.	
	6.1	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV für Dampfkesselanlagen der Kategorie IV	10 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1, mindestens 200
	6.2	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV für Füllanlagen oder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV für Gasfüllanlagen	50 bis 700
	6.3	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 BetrSichV für Räume oder Bereiche zum Lagern entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern, für Füllstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius und einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde oder für Tankstellen für die Betankung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius	
	6.3.1	bei Erhöhung des Fassungsvermögens beziehungsweise der Füllkapazität	350 bis 5 300
	6.3.2	sonstige Änderungen	200 bis 630
	6.4	nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten	Gebühr nach Tarifstelle 4.6
7.	7.	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV oder einer Anerkennung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 Satz 1 BetrSichV nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG	55 bis 470
8.	8.	Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 und des Anhangs 1 nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV	100 bis 1 300
9.	9.	Fristverlängerung oder Fristverkürzung nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	110 bis 1 200

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	10.	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV	70 bis 300“.

8. In der laufenden Nummer 8 wird die Tarifstelle 1 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke und bis zu 3 Filialapotheken und deren Änderung nach § 1 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 ApoG	50 bis 2 000“.

9. Die laufende Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstellen 1 bis 3 werden durch die folgenden Tarifstellen 1 bis 3.2 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.	Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	130
	2.	Approbation nach (1) § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1a bis 1c der Bundes-Apothekerordnung, (2) § 4 Abs. 1d der Bundes-Apothekerordnung, (3) § 4 Abs. 2 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung, (4) § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 bis 4, 6, 8 der Bundesärzteordnung, (5) § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bundesärzteordnung, (6) § 14b Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 der Bundesärzteordnung, (7) § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 3, 5 bis 7 und 9 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, (8) § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder (9) § 20a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	230
	3.	Approbation nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung, nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	
	3.1	ohne vorherige Erteilung einer Erlaubnis oder Berufserlaubnis	380
	3.2	nach vorheriger Erteilung einer Erlaubnis oder Berufserlaubnis	130“.

b) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird die Angabe „150 bis 400“ durch die Angabe „355 bis 2 300“ ersetzt.  
c) Tarifstelle 5 wird durch die folgenden Tarifstellen 5 bis 5.4 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„5. 5.1	Erteilung oder Verlängerung von Berufserlaubnissen Erteilung einer (1) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung, (2) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 oder Abs. 5 der Bundesärzteordnung oder (3) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	380

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	5.2	Verlängerung einer (1) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apotheke- kerberufes nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung, (2) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Bundesärzteordnung oder (3) Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheil- kunde nach § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	
	5.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 der Bundesärzte- ordnung oder nach § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	130
	5.4	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 der Bundesärz- teordnung oder nach § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	355 bis 2 300 130“.

d) Tarifstelle 7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„7.“	Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung, § 3 Abs. 2 der Bundes- ärzteordnung oder § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	200 bis 2 560“.

e) In der Tarifstelle 8 Spalte Gebühren wird die Angabe „100“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

10. Die laufende Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 1.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „250“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- b) Die Tarifstellen 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.2“	Erteilung einer Erlaubnis nach § 20b Abs. 1 Satz 1 oder § 20c Abs. 1 Satz 1 AMG, deren Änderung nach § 20b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 und § 20c Abs. 1 Satz 1 in Verbin- dung mit Abs. 6 AMG, Rücknahme oder Widerruf nach § 20b Abs. 3 Satz 1 und 2 oder § 20c Abs. 7 Satz 1 und 2 AMG sowie Entscheidung über eine Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 2 bis 6 AMG	100 bis 3 000
	1.3	Erteilung einer Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln einschließlich der Erteilung einer Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln in Apotheken nach § 52a Abs. 1 Satz 1 AMG sowie deren Änderung nach § 52a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 AMG	65 bis 2 700“.

c) In der Tarifstelle 2.1.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „275 bis 1 000“ durch die Angabe „100 bis 1 200“ ersetzt.

d) Tarifstelle 2.1.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„2.1.3“	Überwachung oder Nachbesichtigung von pharmazeutischen Unternehmern und Herstellern	600 bis 5 400“.

e) In der Tarifstelle 2.1.4 Spalte Gebühren wird die Angabe „200 bis 1 600“ durch die Angabe „300 bis 4 800“ ersetzt.

f) Nach Tarifstelle 2.1.7 wird folgende Tarifstelle 2.1.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„2.1.8“	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel erwerben oder anwenden, die über die allgemeinen Überwachungsmaßnah- men hinausgeht, insbesondere bei (1) begründeten Verdachtsfällen, (2) begründeten Beschwerdefällen und (3) Nachkontrollen einschließlich eventuell notwendiger Anordnungen nach § 58d Abs. 3 und 4 AMG	105 bis 180“.

11. In der laufenden Nummer 16 Tarifstelle 2 Spalte Gebühren wird die Angabe „1 200“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.
12. Die laufende Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- In der Tarifstelle 1.2 Spalte Gegenstand Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Indexzahl 1,00 für das Jahr 2010“ durch die Wörter „Indexzahl 1,00 für das Jahr 2015“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 1.4 Spalte Gegenstand Absatz 2 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „88“ durch die Angabe „94“ ersetzt.
  - In den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4 Spalte Gebühren wird jeweils die Angabe „mindestens 50“ durch die Angabe „mindestens 70“ ersetzt.
  - In den Tarifstellen 4.2, 4.4 und 4.5 Spalte Gebühren wird jeweils die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 4.6.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „mindestens 30“ durch die Angabe „mindestens 50“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 4.6.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „mindestens 30“ durch die Angabe „mindestens 60“ ersetzt.
  - In den Anmerkungen zu Tarifstelle 4.7 Spalte Gebühren wird in Absatz 2 die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 4.9.5 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBO“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 4.9.6 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBO“ ersetzt.
  - Nach Tarifstelle 6.3.3 wird folgende Tarifstelle 6.3.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„6.3.4	Beteiligung der Nachbarn nach § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO	45, zuzüglich der Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung“
k)		In den Tarifstellen 4.10, 6.2.1, 6.2.2, 6.4 und 6.5 Spalte Gegenstand wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 1 SächsBO“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 SächsBO“ ersetzt.	
l)		In den Anmerkungen zu Tarifstelle 7.1.1 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsVwKG“ ersetzt.	

13. Die laufende Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstelle 2.2.5 einschließlich der Anmerkung wird wie gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„2.2.5	Fertigen von Ablichtungen, Ausdrucken und Auszügen nach den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.4.3 gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten Personen	<p>schreibauslagenfrei</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechend Anwendung.“</p>

- b) In der Tarifstelle 3.1.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „500 bis 25 000“ durch „1 000 bis 50 000“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 3.3.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „500 bis 12 500“ durch die Angabe „680 bis 14 000“ ersetzt.

14. In der laufenden Nummer 19 wird in der Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 6 nach der Tarifstelle 6 Spalte Gegenstand die Angabe „§ 12 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 SächsVwKG“ ersetzt.

15. Die laufende Nummer 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird die Angabe „230 bis 410“ durch die Angabe „80 bis 470“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 5 Spalte Gebühren wird die Angabe „230 bis 410“ durch die Angabe „80 bis 315“ ersetzt.

16. Die laufende Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird die Angabe „Nr. 1088/2013 (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 29)“ durch die Angabe „2017/605 (ABl. L 84 vom 30.3.2017, S. 3)“ ersetzt.
- b) In der Anmerkung zu Tarifstelle 2 nach der Tarifstelle 2.3.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 4.1 Spalte Gegenstand wird die Angabe „2“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 4.2 Spalte Gegenstand wird die Angabe „5 Abs. 1 Nr. 8 oder“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- e) In der Tarifstelle 4.3 Spalte Gegenstand wird die Angabe „5“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- f) Tarifstelle 5.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„5.4	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GefStoffV	70 bis 720“.

- g) In der Tarifstelle 5.5 Spalte Gegenstand wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- h) Tarifstelle 5.6 wird aufgehoben.
- i) Die Tarifstellen 5.7 bis 5.13 werden die Tarifstellen 5.6 bis 5.12.
- j) Tarifstelle 5.14 wird Tarifstelle 5.13 und in der Spalte Gegenstand werden die Wörter „5.6 bis 5.9, 5.12 und 5.13“ durch die Wörter „5.6 bis 5.8, 5.11 und 5.12“ ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 9.2 Spalte Gegenstand werden die Wörter „einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1“ durch die Wörter „eines Unternehmenszertifikates nach § 6 Abs. 2“ ersetzt.

17. In der laufenden Nummer 28 Tarifstelle 1 Spalte Gebühren wird die Angabe „70“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

18. Die laufende Nummer 30 wird die laufende Nummer 29.

19. Die laufende Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„30	1.	<b>Druckwerkzulassung für öffentliche Schulen</b> Sächsische Lernmittelzulassungsverordnung (SächsLernmitZVO) Zulassung als Druckwerk für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik für öffentliche Schulen nach § 1 Abs. 1 SächsLernmitZVO A n m e r k u n g : Die in dieser Tarifstelle bezeichnete Amtshandlung unterliegt nicht § 11 Abs. 1 Nr. 15 SächsVwKG.“	40 bis 1 600

20. In der laufenden Nummer 33 Tarifstelle 5 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 21i“ gestrichen.

21. Die laufende Nummer 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „19,75“ durch die Angabe „25,40“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 2.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „18,49“ durch die Angabe „23,82“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 2.2.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „16,81“ durch die Angabe „22,14“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 2.3 Spalte Gebühren wird die Angabe „21,85“ durch die Angabe „28,15“ ersetzt.

22. Die laufende Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„37		<b>Feuerwehrwesen</b> Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 SächsFwVO	kostenfrei“.

23. In der laufenden Nummer 39 Tarifstelle 1 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe „(Umwandlungsgenehmigung)“ die Wörter „ohne Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

24. Die laufende Nummer 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „2016/27 (AbI. L 9 vom 14.1.2016, S. 4)“ wird durch die Angabe „2019/1091 (AbI. L 173 vom 27.6.2019, S. 42)“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (AbI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (AbI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (AbI. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (AbI. Nr. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist“ ersetzt.

- cc) Die Angabe „2015/1905 (ABl. L 278 vom 23.10.2015, S. 5)“ wird durch die Angabe „2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241)“ ersetzt.
- dd) Nach den Wörtern „(ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 30) geändert worden ist“ werden eine Leerzeile und die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, L 192 vom 22.7.2011, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1903 (ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist“ eingefügt.
- ee) Nach den Wörtern „(ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist“ werden eine Leerzeile und die Wörter „Verordnung (EU) 2015/786 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, denen zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 10)“ eingefügt.
- b) Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.“	Zulassung von Betrieben nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, nach der Verordnung (EG) Nr. 141/2007, nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, nach der Verordnung (EU) Nr. 225/2012, nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/786 oder nach § 18 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Futtermittelverordnung	400 bis 1 350 je Betriebsstätte“.

- c) In der Tarifstelle 2 Spalte Gegenstand werden die Wörter „31 Abs. 1 der Futtermittelverordnung“ durch die Wörter „21 Abs. 1 der Futtermittelverordnung oder Erteilung einer beantragten Kennnummer nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009“ ersetzt.
- d) Tarifstelle 3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„3.“	amtliche Nachkontrollen im Rahmen der Futtermittelüberwachung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 LFGB (Überprüfungen und Probenahmen), soweit Proben genommen werden, einschließlich Verpacken, Verplomben und Kennzeichnen	27 bis 106 je Probe  A n m e r k u n g :  Die Aufwendungen für die Untersuchungen durch Dritte sind als Auslagen zu erheben.“

- e) In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer)“ eingefügt.
- f) In der Tarifstelle 5 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Herstellung von Mischfuttermitteln in Betrieben, die auch Nichtwiederkäuerfutter herstellen)“ eingefügt.
- g) In der Tarifstelle 6 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln)“ eingefügt.
- h) In der Tarifstelle 7 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Herstellung von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur)“ eingefügt.
- i) In der Tarifstelle 8 Spalte Gegenstand wird die Angabe „Unterabschnitt i“ durch die Angabe „Ziffer i“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Herstellung von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen)“ eingefügt.
- j) In der Tarifstelle 9 Spalte Gegenstand wird die Angabe „Buchst. c“ durch die Angabe „Buchst. d“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Herstellung von Milchaustauschfuttermitteln für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer in Betrieben, die keine anderen Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen)“ eingefügt.
- k) In der Tarifstelle 10 Spalte Gegenstand wird die Angabe „Buchst. c“ durch die Angabe „Buchst. d“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. 999/2001“ die Wörter „(Herstellung anderer Mischfuttermittel für Wiederkäuer in Betrieben, die auch Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermitteln für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer herstellen)“ eingefügt.
- l) Folgende Tarifstellen 11, 12 und 13 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„11.“	Zulassung nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsenken enthalten für Tiere in Aquakultur)	125 bis 230

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	12.	Zulassung nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt F Buchst. b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Tiere in Aquakultur in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen)	
	13	Zulassung nach Anhang IV Kapitel V Abschnitt E Nr. 3 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten zur Ausfuhr aus der Union oder Herstellung von Mischfuttermitteln für die Ausfuhr aus der Union und Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur, die in der Union in den Verkehr gebracht werden sollen)	125 bis 230 125 bis 230“.

25. In der laufenden Nummer 44 wird in der Anmerkung zu Tarifstelle 12.2 Spalte Gebühren die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG“ ersetzt.
26. In der laufenden Nummer 50 wird in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 Spalte Gebühren die Angabe „§ 12 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 SächsVwKG“ ersetzt.
27. Die laufende Nummer 51 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Assistenzberufe“ die Wörter „(Gesundheitsfachberufe) sowie soziale Berufe“ eingefügt.
  - Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 werden die Wörter „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz“ ersetzt.
  - In der Anmerkung zu Tarifstelle 1.3 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 12 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 SächsVwKG“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 5 Spalte Gegenstand werden die Wörter „Heilpädagogin oder Heilpädagoge und Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge und Heilpädagogin oder Heilpädagoge nach § 1 Abs. 1 oder § 2“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 5.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „70“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
  - In der Tarifstelle 5.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „470“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
28. Die laufende Nummer 55 wird wie folgt geändert:
- Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 werden die Wörter „Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualität von Kraft- und Brennstoffen – 10. BlmSchV“ gestrichen.
  - Die Tarifstellen 1.1 und 1.1.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.1	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BlmSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von	
	1.1.1	bis zu 128 000 EUR	1,5 Prozent der Errichtungskosten, mindestens 1 200“.

- c) Die Tarifstellen 1.4 und 1.5 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.4	Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1, § 16a Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BlmSchG	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	1.5	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BlmSchG	25 Prozent bis 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4, mindestens 400“.

- d) In der Tarifstelle 1.7 Spalte Gegenstand werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „, § 16a Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- e) In der Tarifstelle 1.8.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „200“ durch die Angabe „350“ ersetzt.
- f) Die Tarifstellen 1.9 und 1.9.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.9	Mitteilung zum Ergebnis der Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2a Satz 3 BImSchG oder Bekanntgabe einer Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 2 BImSchG	
	1.9.1	wenn die Anzeige ausschließlich die Änderung des Betriebs einer Anlage betrifft oder wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können oder wenn Errichtungskosten nur in untergeordnetem Maße entstehen	150 bis 3 600“.

g) Die Tarifstellen 1.15 und 1.16 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.15	Anordnung der Stilllegung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder § 25a Satz 1 BImSchG	280 bis 2 850
	1.16	Anordnung der Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 oder § 25a BImSchG	690 bis 5 900“.

h) In den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 nach der Tarifstelle 1.19.2 Spalte Gebühren wird Absatz 6 Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, um 500 bis 10 000 EUR.“.

i) Die Tarifstellen 1.24 bis 1.24.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.24	Bekanntgabe einer Stelle nach § 29b Abs. 1 BImSchG und § 12 Abs. 2 41. BImSchV für die Ermittlung von	
	1.24.1	Luftverunreinigungen	150 bis 6 100
	1.24.2	Geräuschen und Erschütterungen	150 bis 4 300“.

j) Tarifstelle 1.29 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.29	Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG und § 12 Abs. 2 41. BImSchV	150 bis 1 900“.

k) In der Tarifstelle 1.30 Spalte Gegenstand wird die Angabe „Abs. 1b“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

l) In der Anmerkung zu Tarifstelle 1.30 nach der Tarifstelle 1.30.5 Spalte Gebühren wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG“ ersetzt.

m) Die Tarifstellen 2 bis 3.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 2 und 3 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„2.	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 1. BImSchV	30 bis 500
	3.	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 2. BImSchV	50 bis 2 500“.

n) In der Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wird der Wortlaut durch die Angabe „100 bis 1 100“ ersetzt.

o) In der Tarifstelle 5.6 Spalte Gegenstand werden nach dem Wort „Lehrgangs“ die Wörter „zur Vermittlung der Fachkunde“ eingefügt.

p) Tarifstelle 7 wird aufgehoben.

q) Die Tarifstellen 8 bis 9.1 werden die Tarifstellen 7 bis 8.1.

r) Die Tarifstellen 9.2 bis 9.6 werden durch die folgenden Tarifstellen 8.2 bis 8.5 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„8.2	Zustimmung zu einem geänderten Sicherheitsbericht nach § 11 Abs. 6 Satz 2 12. BImSchV	150 bis 1 650
	8.3	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 12. BImSchV	100 bis 1 650
	8.4	Mitteilung von Ergebnissen der Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 12. BImSchV	100 bis 12 600
	8.5	Feststellung bezüglich eines Domino-Effekts nach § 15 Abs. 1 12. BImSchV	200 bis 2 000“.

s) Die Tarifstellen 10 bis 14 werden die Tarifstellen 9 bis 13.

t) Die Tarifstellen 15 bis 15.2 werden durch folgende Tarifstelle 14 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„14.	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 27. BImSchV	50 bis 2 500“.

- u) Tarifstelle 16 wird Tarifstelle 15.  
 v) Die Tarifstellen 16.1 bis 16.3 werden durch die folgenden Tarifstellen 15.1 und 15.2 ersetzt:

Lfd.-Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„15.1	Verlangen der Durchführung von Messungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 30. BlmSchV	150 bis 310
	15.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 16 30. BlmSchV	300 bis 1 600“.

- w) Die Tarifstellen 17 bis 17.2.2 werden die Tarifstellen 16 bis 16.2.2.  
 x) Tarifstelle 17.3 wird aufgehoben.  
 y) Tarifstelle 18 wird Tarifstelle 17.  
 z) Tarifstelle 19 wird Tarifstelle 18 und in der Spalte Gegenstand sowie Gebühren wird jeweils die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.

29. Die laufende Nummer 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 1 Spalte Gebühren wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.  
 b) In der Tarifstelle 2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

30. Die laufende Nummer 62 wird wie folgt gefasst:

Lfd.-Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„62		<b>Kulturgutschutz (außer Archivgut)</b> Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	
	1.	Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes auf Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 KGSG	
	1.1	für Staatsbetriebe, juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
	1.2	im Übrigen	
	1.2.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	150 bis 1 616
	1.2.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	200 bis 1 697
	2.	Zusicherungen nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 7 Satz 1 KGSG auf Antrag eines Staatsbetriebes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einer überwiegend öffentlich finanzierten juristischen Person des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
	3.	Löschungen der Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes auf Antrag nach § 13 Abs. 1 KGSG	
	3.1	für Staatsbetriebe, juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
	3.2	im Übrigen	
	3.2.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	150 bis 1 616
	3.2.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	200 bis 1 697
	4.	Feststellung des Nichtvorliegens der Eintragungsvoraussetzung nach § 14 Abs. 7 Satz 1 KGSG	
	4.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	547 bis 1 616
	4.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	574 bis 1 697
	5.	Ausfuhrgenehmigungen	
	5.1	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen EU-Mitgliedsstaat oder einen Drittstaat nach § 22 Abs. 1 KGSG	
	5.1.1	für Staatsbetriebe, juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
	5.1.2	im Übrigen	
	5.1.2.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	60 bis 484
	5.1.2.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	89 bis 508
	5.2	Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 Abs. 1 KGSG	
	5.2.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	30 bis 309
	5.2.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	60 bis 324

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	5.3	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGSG (allgemeine offene Genehmigung) auf Antrag eines Staatsbetriebes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einer überwiegend öffentlich finanzierte juristischen Person des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	
	5.4	Genehmigung der regelmäßigen vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut nach § 26 Abs. 1 KGSG (spezifische offene Genehmigung)	kostenfrei
	5.4.1	für Staatsbetriebe, juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	kostenfrei
	5.4.2	im Übrigen	
	5.4.2.1	bis zu 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	60 bis 484
	5.4.2.2	über 100 000 EUR Wert des Kulturgutes	89 bis 508
	6.	Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabebususage nach § 73 Abs. 1 Satz 1 oder § 74 Abs. 1 Satz 1 KGSG	
	6.1	für wissenschaftliche Staatsbetriebe, wissenschaftliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und überwiegend öffentlich finanzierte wissenschaftliche juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Kulturgut bewahren	
	6.2	im Übrigen	kostenfrei 55 bis 188“.

31. Die laufende Nummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/674 (ABI. L 116 vom 30.4.2016, S. 23) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/428 (ABI. L 75 vom 19.3.2019, S.1) geändert worden ist“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „2016/673 (ABI. L 116 vom 30.4.2016, S. 8)“ wird durch die Wörter „2018/1584 (ABI. L 264 vom 23.10.2018, S. 1, L 68 vom 8.3.2019, S. 16)“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz“ werden durch die Wörter „Sächsische Öko-Beleihungsverordnung (SächsÖBelVO)“ ersetzt.
- b) in der Tarifstelle 3.1 Spalte Gegenstand werden jeweils die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz“ durch die Angabe „SächsÖBelVO“ ersetzt.

32. Die laufende Nummer 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „L 66 vom 11.3.2015, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/355 (ABI. L 67 vom 12.3.2016, S. 22) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „L 66 vom 11.3.2015, S. 22, L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABI. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1 geändert worden ist“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABI. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABI. Nr. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist“ ersetzt.
  - cc) Nach der Angabe „L 322 vom 18.12.2018, S. 85“ werden eine Leerzeile und die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABI. L 131 vom 17.5.2019, S. 51, L 325, S. 183)“ eingefügt.
  - dd) Nach der Angabe „L 325, S. 183“ werden eine Leerzeile und die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung

- amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muskeln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1)" eingefügt.
- ee) Die Wörter „die durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist“ wird durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/595 (ABl. L 103 vom 12.4.2019, S. 22) geändert worden ist“ ersetzt.
- ff) Die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608, 1620), in Verbindung mit dem Vorläufigem Biergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2806), in der am 6. September 2005 geltenden Fassung“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist“ ersetzt.
- gg) Die Wörter „Vorläufiges Tabakgesetz“ werden durch die Angabe „Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 3 Spalte Gegenstand werden die Wörter „Artikel 4 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 5 Satz 1 und Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 18 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 3.15 Spalte Gebühren wird die Angabe „30“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 3.16 Spalte Gebühren wird die Angabe „17“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- e) Die Tarifstellen 4.1 bis 7.1 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„4.1	Lebendgeflügeluntersuchung nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 5 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624	
	4.1.1	bei bis zu 4 000 Tieren	5 bis 75
	4.1.2	von mehr als 4 000 Tieren	5 bis 141
	4.2	Schlachttieruntersuchung bei Farmwild zur Überwachung des Geheges nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624	5 bis 139 je Jahr und Gehege
	4.3	Untersuchungen nach nationalem Rückstandskontrollplan nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 von	
	4.3.1	Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	0,15 bis 1,50 je geschlachtetes Tier
	4.3.2	Geflügel	1,40 bis 2,50 je Tonne geschlachtetes Geflügel
	5.	Hygienekontrollen in	
	5.1	Zerlegungsbetrieben nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/625	1,50 bis 300 je Tonne
	5.2	Kühl- und Gefrierhäusern gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625	18 je angefangene Viertelstunde
	6.	Überwachung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 70 in Verbindung mit Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, einschließlich	
	(1)	Hygienekontrollen,	
	(2)	stichprobenweiser Rückstandsuntersuchung,	
	(3)	sonstiger Untersuchungen einschließlich Probenahme	0,5 bis 300 je Tonne
			A n m e r k u n g e n zu den Tarifstellen 3 bis 6:
			(1) Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens gelten die in Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bemessungsgrundsätze.

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	7. 7.1	Beaufsichtigung der Zerlegung von Finnenfleisch nach Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627	(2) Die Gebühren können gemäß Artikel 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 unter Berücksichtigung der Vorgaben verringert werden.  18 je angefangene Viertelstunde".

- f) In der Tarifstelle 11 Spalte Gegenstand werden die Wörter „nach Artikel 28 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Wörter „nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.  
g) Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„12.	Maßnahmen im Falle eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB, sofern nicht bereits durch Artikel 138 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erfasst	16 je angefangene Viertelstunde".

- h) Tarifstelle 19 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„19.	Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1 ZVerKV	100 bis 720“.

- i) Die Tarifstellen 22.1 und 22.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„22.1	Durchführung amtlicher Kontrollen nach Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB, einschließlich Probenahme	18 je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen
	22.2	Durchführung amtlicher Kontrollen bei Verdacht oder Zweifel nach Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625	18 je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen".

- j) Tarifstelle 23 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„23.	Einfuhrüberwachung und Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 31 Abs. 1 und 2 des TabakerzG, soweit sie (1) aufgrund eines Verdachtes oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen die geltende Norm festgestellt wird, oder (2) infolge eines Verstoßes notwendig wird, zum Beispiel um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden oder um Verstöße zu ermitteln oder nachzuweisen	17 Je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen".

33. Die laufende Nummer 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 1.1.2 Spalte Gebühren werden das Komma und die Angabe „mindestens 6,30“ gestrichen.
- b) In der Tarifstelle 1.1.4 Spalte Gebühren wird die Angabe „11,50“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 1.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „10,40“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

34. Die laufende Nummer 70 wird wie folgt geändert:

- a) Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.“	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüsse, Abschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen, Abschlüsse an kirchlichen Ausbildungseinrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüsse) vom 30. Januar 1992 (SächsABI. SDr. S. S 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 417)	50“.

- b) In der Tarifstelle 2 Spalte Gebühren wird die Angabe „50“ durch die Angabe „85“ ersetzt.

35. Die laufende Nummer 71 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird die Angabe „1320/2014 (AbI. L 361 vom 17.12.2014, S. 1)“ durch die Angabe „2019/1010 (AbI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115)“ ersetzt.  
 b) In der Tarifstelle 2.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.  
 c) In der Tarifstelle 10.2 Spalte Gebühren wird die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

36. Die laufende Nummer 73 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„73		<b>Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht</b> Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) 1. Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 1 oder § 8 NamÄndG 2. Änderung eines Vornamens nach § 11 NamÄndG 3. Namensänderung bei Pflegekindern, die keinen Unterhalt von ihren Eltern erhalten und auch sonst über kein Einkommen verfügen	5 bis 1 000 5 bis 500 kostenfrei“.

37. Die laufende Nummer 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„1.1.1	durch Kraftwagen	4,20 je angefangenen Kilometer für jeden Kraftwagen, zuzüglich 24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten, mindestens 50 je Transport

1.1.2 durch Krafträder

3,90 je angefangenen Kilometer für jedes Kraftrad, zuzüglich 24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten, mindestens 50 je Transport

A n m e r k u n g e n zu den Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.2:

- (1) Wird eine beantragte Begleitung aus Gründen, die das Transportunternehmen zu vertreten hat, nicht durchgeführt (zum Beispiel unerfüllte Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid), wird unter Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			<p>des § 7 Abs. 1 SächsVwKG eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die Begleitung festzusetzen den Verwaltungsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Wird eine Begleitung von Kraftwagen und Krafträder gleichzeitig durchgeführt, ist die Mindestgebühr von 50 EUR nur einmal zu erheben.“</p>

- b) Tarifstelle 2.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„2.1	Transport mit Polizeifahrzeug	<p>50 je angefangene halbe Stunde</p> <p><b>Anmerkung :</b></p> <p>Die Tarifstelle ist auch anzuwenden, wenn die in Gewahrsam genommene Person nicht in eine Gewahrsamseinrichtung, sondern an einen anderen Ort (zum Beispiel nach Hause) gebracht wird.“</p>

- c) In der Tarifstelle 2.2.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
- d) Tarifstelle 4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„4.	Umsetzung von Fahrzeugen durch Dritte nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 SächsPolG	<p>70</p> <p><b>Anmerkung :</b></p> <p>Wird nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges das ordnungswidrig abgestellte Fahrzeug durch den Fahrzeughalter oder einer zur Nutzung berechtigten Person entfernt, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.“</p>

- e) In der Tarifstelle 5.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „160“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
- f) In der Tarifstelle 6 Spalte Gebühren wird die Angabe „30 bis 210“ durch die Angabe „60 bis 300“ ersetzt.
- g) Die Tarifstellen 8.1 bis 8.2 einschließlich der Anmerkungen zu Tarifstelle 8 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„8.1	bei Einsatz von Polizeifahrzeugen	<p>50 je angefangene halbe Stunde für jedes eingesetzte Fahrzeug einschließlich Besatzung bis zu zwei Bediensteten.</p>
	8.2	Einsatz von Polizeikräften	<p>24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten</p>

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			<p><b>A n m e r k u n g</b> zu Tarifstelle 8 Abs. 2 des Gegenstandes:</p> <p>(1) Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn, abgesehen von der Alarmgebung der Einbruchsmeldeanlage, Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.</p> <p>(2) Die Höchstgebühr für die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle sowie für die Summe der Gebühren nach den Tarifstellen 8.1 und 8.2 beträgt 250 EUR.</p> <p><b>A n m e r k u n g</b> zu Tarifstelle 8 Abs. 3 bis 5 des Gegenstandes:</p> <p>Für Such-, Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen werden nur dann Kosten erhoben, wenn die konkrete Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder vorgetäuscht wurde.</p> <p><b>A n m e r k u n g</b> zu Tarifstelle 8 Abs. 6 des Gegenstandes:</p> <p>Für unmittelbaren Zwang, der lediglich einfache körperliche Gewalt beinhaltet und keinen bedeutsamen polizeilichen Mehraufwand verursacht, werden keine Kosten erhoben.“</p>

- h) In der Tarifstelle 9 Spalte Gegenstand werden nach dem Wort „private“ die Wörter „oder privatwirtschaftliche“ eingefügt.  
 i) Die Tarifstellen 9.1 bis 9.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„9.1	Einsatz von Polizeifahrzeugen	60 je angefangene halbe Stunde für jedes eingesetzte Fahrzeug einschließlich Besatzung bis zu zwei Bediensteten
	9.2	Einsatz von Polizeikräften	24 je angefangene halbe Stunde für jeden eingesetzten Bediensteten.“

- j) In der Tarifstelle 10.2.1 Spalte Gebühren werden die Wörter „57 je angefangene halbe Stunde und je eingesetztes“ durch die Wörter „60 je angefangene halbe Stunde für jedes eingesetzte“ ersetzt.  
 k) In der Tarifstelle 10.2.2 Spalte Gebühren werden die Wörter „25 je angefangene halbe Stunde und je“ durch die Wörter „26 je angefangene halbe Stunde für jeden“ ersetzt.

38. Die laufende Nummer 76 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 1.1 Spalte Gebühren wird die Angabe „100 bis 240“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

- b) Tarifstelle 10 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„10.	Erweiterung oder Änderung der staatlichen Anerkennung einer Einrichtung nach § 6 Abs. 1 PsychThG oder Bestätigung wesentlicher Änderungen der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach § 6 Abs. 1 PsychThG, Bestätigung des Neuabschlusses von Kooperationsverträgen zur Sicherstellung der praktischen Tätigkeit sowie der praktischen und theoretischen Ausbildung nach § 6 Abs. 3 PsychThG in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 PsychTh-APrV oder § 6 Abs. 3 PsychThG in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 KjPsychTh-APrV	30 bis 310.“

- c) Folgende Tarifstellen 12 und 13 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„12.	Feststellung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PsychThG	190 bis 2 570
	13.	Bescheinigung nach § 9a Abs. 4 Satz 1 PsychThG	50 bis 170.“

39. Die laufende Nummer 84 wird aufgehoben.

40. In der laufenden Nummer 85 wird die Anmerkung zu Tarifstelle 4 Spalte Gebühren wie folgt gefasst:

„A n m e r k u n g :

Für Regelprüfungen ist § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG und für anlassbezogene Prüfungen § 11 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG zu beachten.“

41. Die laufende Nummer 87 wird wie folgt geändert:

- a) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 1.28 nach Tarifstelle 1.28.2 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 2.2 nach Tarifstelle 2.2.2 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG“ ersetzt.
- c) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 3.4 nach Tarifstelle 3.4.2 Spalte Gebühren wird in Absatz 1 die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVwKG“ ersetzt.

42. In der laufenden Nummer 90 werden im Wortlaut vor Tarifstelle 1 die Wörter „ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABI. L 59 vom 4.3.2011 S. 4)“ durch die Wörter „ABI. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABI. L 104 vom 15.04.2019, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

43. Die laufende Nummer 91 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „Nr. 1385/2013 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 86)“ wird durch die Angabe „2019/1009 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 1)“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „L 113 vom 27.4.2006, S. 26“ wird durch die Wörter „L 113 vom 27.4.2006, S. 26, L 226 vom 1.9.2017, S. 31), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) geändert worden ist“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „L 214 vom 13.08.2015, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/9 (ABI. L 3 vom 7.1.2015, S. 10, L 214 vom 13.8.2015, S. 30) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „L 214, S. 29), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1177 (ABI. L 185 vom 11.7.2019, S. 26) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Tarifstelle 5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	„5.	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 TierNebG sowie Genehmigung nach § 2 Abs. 2 SächsAGTierNebG	35 bis 1 450.“

44. In der laufenden Nummer 100 Tarifstelle 1.1.5 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „nach Wasserrecht widerruflich erteilt werden,“ die Wörter „obwohl nach dem Gesetz eine Erteilung auch ohne Widerrufsvorbehalt zulässig wäre,“ eingefügt.

III. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2)

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**  
**Basisjahr 2015 = 1,00**

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	116
2	Wochenendhäuser	102
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	156
4	Schulen	149
5	Kindergärten	133
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	133
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	155
8	Krankenhäuser	172
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	133
10	Kirchen	149
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	122
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	88
13	Hallenbäder	144
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	112
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	88
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	157
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	86
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	103
20	Tiefgaragen	159
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	77
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	55
21.2.1.2	sonstige Bauart	48
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	48
21.2.2.2	sonstige Bauart	38
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	38
21.2.3.2	sonstige Bauart	30
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	112
22.2	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	129
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	94
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Göllekeller	wie Nummer 21
25	Göllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	92
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	43
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	30
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

<sup>1)</sup> Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 Satz 4.

<sup>2)</sup> Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 Satz 4.

<sup>3)</sup> Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Abs. 3 Satz 4.

<sup>4)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

**Anmerkungen:**

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohaussumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR/m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

Die vor dem 7. April 2020 durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung nach laufender Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses erfolgte Bekanntmachung der fortgeschriebenen Rohbauwerte behält ihre Gültigkeit.“

**IV. Anlage 6 wird wie folgt geändert:**

1. Im Klammerzusatz nach der Bezeichnung „Anlage 6“ wird die Angabe „zu § 1 Nr. 4“ durch die Angabe „zu § 1 Nr. 5“ ersetzt.
2. In der Überschrift wird die Angabe „§ 13 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5 SächsVwKG“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 1.4 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 12 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 13 SächsVwKG“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG“ ersetzt.

**V. Anlage 7 wird wie folgt geändert:**

1. Im Klammerzusatz nach der Bezeichnung „Anlage 7“ wird die Angabe „zu § 1 Nr. 5“ durch die Angabe „zu § 1 Nr. 6“ ersetzt.
2. Im Wortlaut vor Tarifstelle 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

# Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

**Vom 18. März 2020**

Auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 1, des § 7 Absatz 5 Satz 2, des § 9 Absatz 1 Satz 2, des § 25 Absatz 2 Satz 1, des § 96 Absatz 4 Satz 2 und des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 6 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) neu gefasst worden ist, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 sowie § 25 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 9 Nummer 3, 5 und 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden sind, § 96 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. September 2009 (BGBl. I S. 1282) eingefügt und § 112 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, sowie des § 5 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

## Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 205), die durch die Verordnung vom 25. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
  2. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BNotO“ durch die Wörter „der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Der Notarassessor kann während des Anwärterdienstes an eine Ausbildungsstelle abgeordnet werden, die eine dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechende Beschäftigung des Notarassessors gewährleistet (sonstige Ausbildungsstelle). Sonstige Ausbildungsstelle ist insbesondere eine Standesorganisation, eine oberste Landes- oder Bundesbehörde, ein Organ der Europäischen Union und die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins. Die Abordnung an eine sonstige Ausbildungsstelle steht der Verwendung bei Notaren oder als Notarvertreter oder Notariatsverwalter gleich.“
    - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Notar“ die Wörter „oder einer ausländischen Notarkammer“ eingefügt.
  3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
        - 3. Elternzeiten während des Anwärterdienstes bis zu einer Dauer von einem Jahr für jedes betreute Kind, bei mehrfacher Inanspruchnahme insgesamt höchstens zwei Jahre; dies gilt unabhängig davon, ob während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.“
        - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Nummern“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „der“ nach dem Wort „Fällen“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und das Wort „als“ durch die Wörter „für die Bestellung zum“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird ein Notarassessor dienstunfähig, hat er dies der Notarkammer, der Ländernotarkasse und dem Ausbildungsnotar oder seiner sonstigen Ausbildungsstelle unverzüglich anzugeben.“
      - bb) In Satz 2 wird die Angabe „BNotO“ durch die Wörter „der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
      - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Notarkammer, die Ländernotarkasse, der Ausbildungsnotar und die sonstige Ausbildungsstelle können zum Nachweis einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder einer amtärztlichen Bescheinigung verlangen.“
  5. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „ausbildenden Notars“ durch das Wort „Ausbildungsnotars“ und die Wörter „Standesorganisation, bei der der Notarassessor tätig ist“ durch die Wörter „sonstigen Ausbildungsstelle“ ersetzt.
  6. § 6a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Wörter „und Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit“ eingefügt.
    - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist einem Notarassessor auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn er

      1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
      2. einen nach ärztlichem Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung

pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tatsächlich betreut oder pflegt. Über den Antrag entscheidet die Notarkammer. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn gestellt werden. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens sechs Monate betragen. Soweit zwingende dienstliche Belange, insbesondere die Sicherstellung der Vertretung der Notare und die Verwaltung freier Notarstellen, dies erfordern, kann die Notarkammer nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs beschränken und den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt. Bei der Kürzung des Urlaubs bleibt der Bruchteil eines Tages unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Notarassessor eine Teilzeitbeschäftigung leistet.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Jeder Notar und jede sonstige Ausbildungsstelle erstellt bei Ablauf der Überweisung oder Abordnung einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag, sofern der Notarassessor dort länger als drei Monate beschäftigt war.“
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „des Präsidenten der Notarkammer“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Die Beurteilung hat sich auch zur Persönlichkeit des Notarassessors zu verhalten. Die fachlichen Leistungen und die Befähigung sind abschließend mit einer Note und einer Punktzahl zu bewerten. § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung.“
  - cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „durch den Präsidenten der Notarkammer“ gestrichen.

8. In § 9 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „sofern noch mindestens ein weiterer Notar im selben Amtsbereich bestellt ist“ gestrichen.

- 9. In § 10 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie“ ersetzt.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden die Angabe „Abs. 2 Satz 1 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung“ und die Angabe „Abs. 1 Satz 2 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 6 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 6 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
- 11. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 1 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 4 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 4 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 BNotO“ durch die Wörter „Absatz 2 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

# Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK

**Vom 12. März 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1 Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMK in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 425), die durch die Verordnung vom 25. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - bb) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird Nummer 4.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß

    1. Absatz 1 Nummer 1 ist das Landesamt für Schule und Bildung, soweit die Förderung bis zum 31. Dezember 2012 bewilligt wurde,
    2. Absatz 1 Nummer 2 ist das Landesamt für Schule und Bildung, soweit die Förderung bis zum 31. Juli 2019 bewilligt wurde,

3. Absatz 1 Nummer 3 ist das Staatsministerium für Kultus,
4. Absatz 1 Nummer 4 ist der IRIS e.V. – Institut für regionale Innovation und Sozialforschung, soweit die Förderung bis zum 31. Juli 2021 bewilligt wird.“

2. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bildung“ ein Komma und die Wörter „soweit die Förderung bis zum 31. Dezember 2018 bewilligt wurde“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

## § 4 Förderprogramme zur Digitalisierung des Schulwesens

Das Staatsministerium für Kultus ist zuständig für die Durchführung von Programmen zur Förderung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.
5. Der bisherige § 7 wird § 8 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Lehrkräftequalifizierung im Freistaat Sachsen

**Vom 26. März 2020**

Aufgrund des § 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

- § 27 Qualifizierung für die Laufbahnguppe 2, erste Einstiegsebene
- § 28 Feststellung des Qualifizierungsabschlusses und Benachrichtigung

**Artikel 1  
Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur berufsbegleitenden Qualifizierung  
von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen  
(Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Grundqualifikationen

**Abschnitt 2  
Wissenschaftliche Ausbildung**

- § 3 Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Ausbildungsaufbau
- § 7 Dauer und Inhalt der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 8 Wissenschaftliche Prüfungen, Anerkennung
- § 9 Qualifizierungszeugnis

**Abschnitt 3  
Schulpraktische Ausbildung**

- § 10 Ziel der schulpraktischen Ausbildung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ausbildungsaufbau
- § 14 Dauer der schulpraktischen Ausbildung
- § 15 Inhalt der schulpraktischen Ausbildung
- § 16 Schulpraktische Prüfung
- § 17 Qualifizierungszeugnis

**Abschnitt 4  
Feststellung der Lehrbefähigung**

- § 18 Ziel des Feststellungsverfahrens
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 22 Schulleiterbeurteilung
- § 23 Bekanntgabe und Überprüfung der Schulleiterbeurteilung, Wiederholung des Feststellungsverfahrens
- § 24 Qualifizierungsnachweis

**Abschnitt 5  
Qualifizierungsfolge**

- § 25 Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung
- § 26 Qualifizierung für die Laufbahnguppe 2, zweite Einstiegsebene

**Abschnitt 6  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 29 Übergangsregelungen

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften mit einer Grundqualifikation nach § 2, die im Freistaat Sachsen an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft beschäftigt sind.

**§ 2  
Grundqualifikationen**

(1) Über eine Grundqualifikation als Lehrkraft verfügt, wer einen der folgenden lehramtsbezogenen Abschlüsse erworben hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. die Staatsprüfung im Sinne des § 2 Nummer 2 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Zweiten Staatsprüfung gemäß Nummer 1 oder einer Staatsprüfung gemäß Nummer 2 gleichgestellt worden ist,
4. eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer anerkannt worden ist, verbunden mit der Auflage, dass zu deren Gleichstellung mit einer Zweiten Staatsprüfung gemäß Nummer 1 oder einer Staatsprüfung gemäß Nummer 2 Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren sind,
5. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen.

(2) Über eine Grundqualifikation als Lehrkraft verfügt, wer einen der folgenden vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Abschlüsse nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat:

1. einen Hochschulabschluss als Lehrer mit der Lehrbefähigung für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung,
2. einen Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,
3. einen Fachschulabschluss als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Ober-

- schule mit der Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach,
4. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter mit der Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und einem weiteren Fach,
  5. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter mit der Lehrbefähigung für mindestens ein Fach, das weder Deutsch noch Mathematik ist,
  6. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit der Lehrbefähigung für mindestens ein Fach,
  7. einen Fachschulabschluss als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge, Ökonomopädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.

(3) Über eine Grundqualifikation als Seiteneinsteiger verfügt, wer einen der folgenden nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse erworben hat:

1. einen Masterabschluss, einen diesem entsprechenden Diplom- oder Magisterabschluss oder einen diesem gleichgestellten Hochschulabschluss,
2. einen Bachelorabschluss, einen Diplomabschluss mit dem Zusatz „FH“ oder einen diesem gleichgestellten Hochschulabschluss mit Ausnahme eines Abschlusses einer Berufsakademie.

(4) Über eine berufspädagogische Grundqualifikation als Fachlehrkraft verfügt, wer einen der folgenden Abschlüsse erworben hat:

1. einen Abschluss als Meister oder Techniker und einen entsprechenden Abschluss als Fachlehrer für die Fachpraxis,
2. einen Abschluss als Erzieher und einen entsprechenden Abschluss als Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

## Abschnitt 2 Wissenschaftliche Ausbildung

### § 3 Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 als Lehrer mit lehramtsbezogenem Abschluss nachweist,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 als Lehrer mit erster Staatsprüfung nachweist und eine wissenschaftliche Ausbildung in der Schulart Grundschule oder in der Schulart Förderschule anstrebt,
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen nachweist,

4. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 als Erzieher mit Hochschulabschluss oder § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 als Freundschaftspionierleiter nachweist,
5. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher mit Fachschulabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist,
6. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 als Berufspädagoge und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist sowie eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat,
7. gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteiger nachweist oder
8. gemäß § 2 Absatz 4 als Fachlehrkraft und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist sowie eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat.

(2) Antragsberechtigt nach Absatz 1 sind Lehrkräfte, die im Freistaat Sachsen unbefristet an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig sind. Zur wissenschaftlichen Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. die Staatsprüfung für ein Lehramt im Freistaat Sachsen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, eine gleichwertige Prüfung oder eine Prüfung nach Abschnitt 2 oder 3 endgültig nicht bestanden hat,
2. bereits zu einer wissenschaftlichen oder schulpraktischen Ausbildung zugelassen war und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschieden ist.

### § 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Ausschreibung der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus oder auf der Internetseite der Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu einer wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Hierfür ist der dort erhältliche Vordruck oder das elektronisch bereitgestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Zeugnisse der gemäß § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2 nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift,
3. der Nachweis über die Tätigkeit als Lehrkraft sowie den Beschäftigungsumfang, wenn der Antragsteller an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist.

Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Sofern die gemäß § 4 Absatz 1 nachzuweisende Qualifikation im Ausland erworben worden ist, ist zugleich eine deutschsprachige Übersetzung des Zeugnisses vorzulegen. Die Übersetzung muss von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sein, wenn die Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem diesen durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt worden ist.

(3) Die vorgehaltenen Teilnehmerplätze sind auf die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend der Schülerzahl in der jeweiligen Schulart im Freistaat Sachsen zu verteilen.

(4) Ist die Zahl der Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft höher als die Anzahl der ihnen zustehenden Teilnehmerplätze, werden diese nach Bedarf, Eignung und Befähigung des Antragstellers vergeben. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Anzahl der früheren mangels Teilnehmerplätze erfolglosen Anträge, der gegenwärtige oder verbindlich vorgesehene dienstliche Einsatz und die Stellungnahme des Schulleiters werden bei Gleichrangigkeit von Antragstellern gemäß Satz 1 berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Übersteigt die Anzahl der Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft die Anzahl der Teilnehmerplätze, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft geringer als die Anzahl der ihnen gemäß Absatz 3 zustehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft vergeben werden.

## § 6 Ausbildungsaufbau

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Sie findet an den lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen und an gleichwertigen Bildungseinrichtungen, die vom Staatsministerium für Kultus beauftragt werden, statt.

## § 7

### Dauer und Inhalt der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens vier Semester. In Abweichung davon dauert die wissenschaftliche Ausbildung nach Absatz 2 Nummer 2 in einem Fach gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019 S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens drei Semester.

- (2) Die Studieninhalte umfassen in entsprechender Anwendung der Teile 2 bis 6 der Lehramtsprüfungsordnung I
1. für die Schulart Grundschule die Grundschuldidaktik der Gebiete A bis C gemäß § 23 Absatz 2 der Lehramtsprüfungsordnung I und die Grundschulpädagogik mit insgesamt mindestens 95 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (Leistungspunkte),
  2. für die Schulart Grundschule ein Fach nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung I mit mindestens 45 Leistungspunkten oder ein Fach nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 der Lehramtsprüfungsordnung I einschließlich der Fachdidaktik mit insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten,
  3. für die Schularten Oberschule und Förderschule das Fach einschließlich der Fachdidaktik mit insgesamt mindestens 70 Leistungspunkten,
  4. für die Schulart Förderschule den Förderschwerpunkt einschließlich allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte mit insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten,
  5. für die Schulart Gymnasium das Fach einschließlich der Fachdidaktik mit insgesamt mindestens 85 Leistungspunkten und
  6. für die Schularten der berufsbildenden Schulen das Fach einschließlich der Fachdidaktik oder die Fachrichtung einschließlich der beruflichen Didaktik mit insgesamt mindestens 85 Leistungspunkten.

(3) In Abweichung von der Lehramtsprüfungsordnung I ist für die Schularten Oberschule und Förderschule der

Nachweis von Kenntnissen in Latein, für die Schulart Gymnasium und die Schularten der berufsbildenden Schulen der Nachweis des Latinums nicht erforderlich. Für die Schulart Gymnasium und die Schularten der berufsbildenden Schulen ist anstelle des Latinums der Nachweis von Kenntnissen in Latein erforderlich.

(4) Sind vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gleichwertige Studienleistungen in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht worden, kann die Ausbildungsstätte diese auf die Studieninhalte nach Absatz 2 in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten anrechnen.

(5) Sind bereits Studienleistungen, die im Umfang und in den Studieninhalten nur geringfügig von den Anforderungen des Absatzes 2 abweichen, aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht worden, können die fehlenden Studieninhalte anstelle einer wissenschaftlichen Ausbildung an einer lehrerbildenden Universität eigenverantwortlich studiert werden. Nach erfolgreichem Studium kann auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde die Studienleistung vollständig auf die Studieninhalte nach Absatz 2 anrechnen. Entsprechen diese Studieninhalte denen nach Absatz 2 in vollem Umfang, gilt für die Anerkennung der abgelegten Modulprüfungen § 8 Absatz 1 sowie 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 8 Wissenschaftliche Prüfungen, Anerkennung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

(3) Hat die Lehrkraft alle erforderlichen Modulprüfungen der wissenschaftlichen Ausbildung an der Ausbildungsstätte bestanden, legt diese die Prüfungsergebnisse der Schulaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung, spätestens aber vier Wochen vor dem Ende des entsprechenden Semesters schriftlich vor. Die Schulaufsichtsbehörde überprüft die Ergebnisse und erkennt diese als abschließende Qualifizierungsleistung an. Die Anerkennung wird der Lehrkraft mit Übergabe des Qualifizierungszeugnisses bekanntgegeben.

## § 9 Qualifizierungszeugnis

(1) Lehrkräfte, deren Modulprüfungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Das Qualifizierungszeugnis weist die Lehrbefähigung in dem geprüften Fach, der geprüften Fachrichtung oder dem geprüften Förderschwerpunkt aus für Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3. Dasselbe gilt für Seiteneinsteiger mit einer Qua-

ifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, die vor Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Förderschwerpunkt aufgrund einer schulpraktischen Ausbildung erlangt haben.

(3) Das Qualifizierungszeugnis weist die unbefristete Lehrerlaubnis in dem geprüften Fach, der geprüften Fachrichtung oder dem geprüften Förderschwerpunkt aus für Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 4 bis 6 oder Nummer 8. Dasselbe gilt für Seiteneinsteiger mit einer Qualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, die vor Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung keine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Förderschwerpunkt erlangt haben.

### Abschnitt 3 Schulpraktische Ausbildung

#### § 10 Ziel der schulpraktischen Ausbildung

(1) Durch die schulpraktische Ausbildung werden in einem engen Bezug zur Schulpraxis pädagogische, fachdaktische und schulrechtliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten vermittelt und die Kenntnisse aus einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung oder Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt erweitert und vertieft, um eigenverantwortlich den Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnehmen zu können. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen schulpraktischen Ausbildung wird die Lehrbefähigung durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

(2) Lehrkräfte absolvieren den Vorbereitungsdienst anstelle einer schulpraktischen Ausbildung, sofern die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Absatz 2 oder des § 4 Absatz 4 Satz 2 der Lehramtsprüfungsordnung II vorliegen. § 19 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.

#### § 11 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer schulpraktischen Ausbildung in einem Fach oder einer Fachrichtung an Oberschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 als Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher mit Fachschulabschluss nachweist und eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat,
2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 als Berufspädagoge nachweist, eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat und eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat,
3. gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteiger nachweist und eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat,
4. gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteiger nachweist und eine damit verbundene Ausbildung vorweist, die nach

Inhalt und Umfang nicht wesentlich abweicht von einer entsprechenden Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I in dem Fach oder der Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, oder

5. gemäß § 2 Absatz 4 als Fachlehrkraft nachweist, eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat und eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat.

(2) Zu einer schulpraktischen Ausbildung in zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, einer Fachrichtung und einem Fach oder einem Förderschwerpunkt und einem Fach wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 als Seiteneinsteiger nachweist und

1. eine unbefristete Lehrerlaubnis für zwei Fächer, zwei Fachrichtungen, eine Fachrichtung und ein Fach oder einen Förderschwerpunkt und ein Fach, für die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat, oder
2. eine damit verbundene Ausbildung vorweist, die nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich abweicht von einer entsprechenden Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I jeweils in den zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, der Fachrichtung und dem Fach oder dem Förderschwerpunkt und dem Fach, für die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird.

(3) Antragsberechtigt sind Lehrkräfte, die im Freistaat Sachsen unbefristet an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig sind. Zur schulpraktischen Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. die Staatsprüfung für ein Lehramt im Freistaat Sachsen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, eine gleichwertige Prüfung oder eine Prüfung nach Abschnitt 3 endgültig nicht bestanden hat,
2. bereits zum Vorbereitungsdienst oder zu einer wissenschaftlichen oder schulpraktischen Ausbildung zugelassen war und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschieden ist oder
3. an einer Schule in freier Trägerschaft unbefristet beschäftigt ist, an der Prüfungslehrproben gemäß § 16 Absatz 1 nicht durchgeführt werden können.

#### § 12 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu der im ersten Schulhalbjahr beginnenden schulpraktischen Ausbildung ist bis zum 1. März desselben Jahres, zu der im zweiten Schulhalbjahr beginnenden schulpraktischen Ausbildung bis zum 1. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Für den Antrag ist der dort erhältliche Vordruck oder das elektronisch bereitgestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Zeugnisse der gemäß § 11 Absatz 1 und 2 nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift,
3. der Nachweis über die Tätigkeit als Lehrkraft sowie den Beschäftigungsumfang, wenn der Antragsteller an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist.

Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Für die Verteilung der Teilnehmerplätze gilt § 5 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

### § 13 Ausbildungsaufbau

Die schulpraktische Ausbildung umfasst einen praktischen Teil an der Schule, an der die Lehrkraft tätig ist, und einen theoretischen Teil bei der Schulaufsichtsbehörde. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

### § 14 Dauer der schulpraktischen Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung dauert zwei Unterrichtshalbjahre. Auf Antrag kann die schulpraktische Ausbildung verlängert werden

1. um die erforderliche Zeit bei Versäumnis der schulpraktischen Ausbildung wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder aus einem anderen wichtigen Grund, wenn die versäumte Zeit insgesamt sechs Wochen übersteigt,
2. um höchstens sechs Monate bei Versäumnis eines Prüfungsbestandteils infolge eines wichtigen Grundes oder
3. um höchstens sechs Monate bei erstmaligem Nichtbestehen der schulpraktischen Prüfung im Sinne des § 16.

### § 15 Inhalt der schulpraktischen Ausbildung

(1) Der praktische Teil wird innerhalb des Regelstundenmaßes mit selbständigem Lehrauftrag durchgeführt. Eine Lehrkraft, die an einer berufsbildenden Schule eingesetzt ist, soll während des praktischen Teils in verschiedenen Schularten der berufsbildenden Schule unterrichten. Der Schulleiter beauftragt einen Mentor und legt dessen Betreuungsaufgaben fest.

(2) Der theoretische Teil umfasst Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf das gewählte Fach, die gewählte Fachrichtung oder den gewählten Förderschwerpunkt. Den theoretischen Teil leistet die Lehrkraft zusätzlich zum Regelstundenmaß. Dafür wird ihr ein Wochentag zur Verfügung gestellt.

### § 16 Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird mit einer schulpraktischen Prüfung vor der Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die schulpraktische Prüfung besteht aus Prüfungslehrproben und einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten acht Ausbildungswochen stattfinden sollen.

(2) Wird der Abschluss der schulpraktischen Ausbildung gemäß § 11 Absatz 1 in einem Fach oder einer Fachrichtung angestrebt, gelten für die schulpraktische Prüfung die Absätze 3 und 4.

(3) Für die Durchführung und Wiederholung der schulpraktischen Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 16 und 18 Absatz 4, die §§ 20, 22, und 23 sowie § 24 Absatz 1 und 2 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend. Für die Durchführung der Prüfungslehrproben gilt § 17 Absatz 2 bis 7 der Lehramtsprüfungsordnung II

entsprechend. Die mündliche Prüfung schließt die Didaktik und Methodik des Faches oder der Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften ein. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft.

(4) Die schulpraktische Prüfung umfasst an Oberschulen eine Prüfungslehrprobe in dem Fach der schulpraktischen Ausbildung und eine mündliche Prüfung. Bei der schulpraktischen Ausbildung an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen umfasst die schulpraktische Prüfung in dem Fach oder in der Fachrichtung zwei Prüfungslehrproben und eine mündliche Prüfung. Am Gymnasium ist jeweils eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II abzulegen.

(5) Wird der Abschluss der schulpraktischen Ausbildung gemäß § 11 Absatz 2 in zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, einer Fachrichtung und einem Fach oder einem Förderschwerpunkt und einem Fach angestrebt, gelten für die schulpraktische Prüfung die §§ 16 bis 18, die §§ 20, 22 und 23 sowie § 24 Absatz 1 und 2 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

### § 17 Qualifizierungszeugnis

(1) Lehrkräfte, die die schulpraktische Prüfung nach § 16 bestanden haben, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Das Qualifizierungszeugnis weist die Lehrbefähigung in dem geprüften Fach oder der geprüften Fachrichtung für Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 11 Absatz 1 aus. Es weist für Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 11 Absatz 2 die Lehrbefähigung in den geprüften Fächern, den geprüften Fachrichtungen, in einer geprüften Fachrichtung und einem Fach oder in einem geprüften Förderschwerpunkt und einem Fach aus.

### Abschnitt 4 Feststellung der Lehrbefähigung

#### § 18 Ziel des Feststellungsverfahrens

Ziel des Feststellungsverfahrens ist es, die in mehrjähriger Lehr- und Unterrichtstätigkeit erworbenen bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Fertigkeiten, die zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages befähigen, förmlich auszuweisen. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Feststellungsverfahren wird die Lehrbefähigung durch einen Qualifizierungsnachweis festgestellt. Das Feststellungsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgeschlossen werden.

#### § 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Feststellungsverfahren in einem Fach wird auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss nachweist und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, absolviert hat,

2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss nachweist, eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach der Primarstufe, und in einem weiteren Fach der Primarstufe aufgrund der mit dem Hochschulabschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert hat, oder
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 als Freundschaftspionierleiter nachweist und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit im Fach Deutsch, wenn mit dem Abschluss die Lehrbefähigung in Mathematik nachgewiesen ist, oder im Fach Mathematik, wenn mit dem Abschluss die Lehrbefähigung im Fach Deutsch nachgewiesen ist, absolviert hat.

(2) Zu einem Feststellungsverfahren für einen Förderschwerpunkt wird auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen nachweist und eine unbefristete Lehrerlaubnis für einen Förderschwerpunkt aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen vom 30. August 1994 (SächsGVBI. S. 1562), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBI. S. 30) geändert worden ist, erlangt hat und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule dieses Förderschwerpunktes absolviert hat.

- (3) Zu einem Feststellungsverfahren in zwei Fächern wird auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation
  1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss aufgrund eines Hochschulstudiums, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und nach diesem Zeitpunkt ohne Erwerb der Lehrbefähigung abgeschlossenen worden ist, nachweist und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesen zwei Fächern
    - a) der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II oder
    - b) der Primarstufe,
 davon in einem Fach aufgrund der mit dem Hochschulabschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, absolviert hat, oder
  2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen nachweist, eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit absolviert hat sowohl in einem dieser Fächer, für das eine unbefristete Lehrerlaubnis erlangt worden ist aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen, als auch in dem weiteren Fach der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II.

(4) Zu einem Feststellungsverfahren in Deutsch oder Mathematik wird auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 als Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher ohne eine Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweist und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in den Fächern Deutsch und Mathematik absolviert hat.

(5) Zu einem Feststellungsverfahren in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in dem Wahlfach Kunst, Musik, Sport, Werken, Englisch, Ethik, Evangelische Religion oder Katholische Religion wird auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen, gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 als Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher aufgrund eines Fachschulstudiums, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und nach

diesem Zeitpunkt ohne Erwerb einer Lehrbefähigung abgeschlossen worden ist, nachweist sowie eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in den Fächern Deutsch und Mathematik und dem weiteren Fach absolviert hat.

(6) Zu einem Feststellungsverfahren in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt wird auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 als Berufspädagoge nachweist und eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in dem Fach, der Fachrichtung oder dem Förderschwerpunkt absolviert hat,
2. gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteiger bis zum 1. März 2025 nachweist und eine damit verbundene Ausbildung vorweist, die nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich abweicht von einer entsprechenden Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I in dem Fach, der Fachrichtung oder dem Förderschwerpunkt, eine fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach, dieser Fachrichtung oder diesem Förderschwerpunkt absolviert hat und eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund einer wissenschaftlichen Ausbildung bis zum 31. Januar 2020 erlangt hat, oder
3. gemäß § 2 Absatz 4 als Fachlehrkraft nachweist und eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens zehnjährige Unterrichtstätigkeit in dem Fach, der Fachrichtung oder dem Förderschwerpunkt absolviert hat.

(7) Antragsberechtigt sind Lehrkräfte, die im Freistaat Sachsen unbefristet an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig sind, die die Unterrichtstätigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 6 an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen absolviert haben, die an den erforderlichen Fortbildungen für das Fach, die Fächer, die Fachrichtung oder den Förderschwerpunkt, für die jeweils die Lehrbefähigung angestrebt wird, teilgenommen haben und die mit Ausnahme der Antragsteller nach Absatz 6 Nummer 2 und 3 eine mindestens zehnjährige Lehrtätigkeit an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule vorweisen können. Zum Feststellungsverfahren wird nicht zugelassen, wer die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine angestrebte Lehrbefähigung endgültig nicht nachgewiesen hat.

## § 20 Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zu einem Feststellungsverfahren ist vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung des Staatsministeriums für Kultus bis zum 30. September eines jeden Jahres auf dem Dienstweg bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Hierfür ist der dort erhältliche Vordruck oder das elektronisch bereitgestellte Formular zu verwenden. Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

## § 21 Feststellung der Lehrbefähigung

Die Schulaufsichtsbehörde stellt die angestrebte Lehrbefähigung auf der Grundlage einer schriftlichen Beurteilung des Schulleiters der Schule, an der die Lehrkraft tätig ist, förmlich fest.

## § 22 Schulleiterbeurteilung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt den Schulleiter zur Anfertigung der Schulleiterbeurteilung innerhalb einer angemessenen Frist.

(2) Der Schulleiter beurteilt die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern, Fachrichtungen und Förderschwerpunkten, für welche die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Eine Lehrkraft, die an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung tätig ist, wird im grundlegenden Unterricht beurteilt. Der Schulleiter kann hierzu eine Hospitation durchführen.

(3) Die Leistung wird mit „erfüllt die Anforderungen“ oder „erfüllt nicht die Anforderungen“ beurteilt. In letzterem Fall ist die Beurteilung mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Der Schulleiter übermittelt die schriftliche Beurteilung innerhalb der gesetzten Frist an die Schulaufsichtsbehörde.

## § 23 Bekanntgabe und Überprüfung der Schulleiterbeurteilung, Wiederholung des Feststellungsverfahrens

(1) Lehrkräften, deren Leistung mit „erfüllt nicht die Anforderungen“ beurteilt worden ist, wird die begründete Beurteilung des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde schriftlich bekanntgegeben. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Bekanntgabe.

(2) Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft überprüft die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterbeurteilung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schulleiterbeurteilung bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Schließt sich die Schulaufsichtsbehörde der Schulleiterbeurteilung nicht an, wird die Leistung mit „erfüllt die Anforderungen“ beurteilt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Schließt sich die Schulaufsichtsbehörde der Schulleiterbeurteilung an, kann innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe die Lehrkraft das Feststellungsverfahren einmal wiederholen. Die Lehrkraft kann im Wiederholungsverfahren eine Hospitation des Schulleiters und die Teilnahme eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde verlangen.

(4) Werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrkraft im Wiederholungsverfahren mit „erfüllt nicht die Anforderungen“ beurteilt, wird die angestrebte Lehrbefähigung endgültig nicht festgestellt. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

## § 24 Qualifizierungsnachweis

Lehrkräfte, deren Leistungen mit „erfüllt die Anforderungen“ beurteilt worden sind, erhalten einen Qualifizierungsnachweis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

## Abschnitt 5 Qualifizierungsfolge

### § 25 Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung

(1) Die berufsbegleitende Qualifizierung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften im Sinne des § 27 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBI. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen, wenn eine Lehrkraft infolge der berufsbegleitenden Qualifizierung über mindestens zwei Lehrbefähigungen verfügt.

(2) Lehrkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 erlangen nach Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß Abschnitt 2 die Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes in der jeweiligen Schulart und Schulstufe an Schulen im Freistaat Sachsen nach Maßgabe des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer.

### § 26 Qualifizierung für die Laufbahnguppe 2, zweite Einstiegsebene

(1) Lehrkräfte sind „Diplomlehrern für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Klassen 5 bis 12“ nach Ziffer I Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 662) geändert worden ist, gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach aufgrund dieser Verordnung erlangt haben,
2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss aufgrund eines Hochschulstudiums, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und nach diesem Zeitpunkt ohne Erwerb einer Lehrbefähigung abgeschlossen worden ist, die Lehrbefähigungen für zwei Fächer aufgrund dieser Verordnung erlangt haben,
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss eine unbefristete Lehrerlaubnis für ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Förderschwerpunkt aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBI. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBI. S. 30) geändert worden ist, oder nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBI. S. 656), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2016 (SächsGVBI. S. 9) geändert worden ist, erlangt haben und eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach, dieser Fachrichtung oder diesem Förderschwerpunkt nach dem 3. Oktober 1990 an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft absolviert haben,
4. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen die unbefristete Lehrerlaubnis für ein Fach oder eine Fachrichtung aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen erlangt haben, eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in diesem Fach oder dieser Fachrichtung nach dem 3. Okto-

- ber 1990 an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft absolviert haben und die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erlangt haben, oder
5. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen die Lehrbefähigungen für zwei Fächer in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

(2) Lehrkräfte sind „Lehrern für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ nach Ziffer I Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen die Lehrbefähigung für einen Förderschwerpunkt aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

(3) Lehrkräfte sind „Lehrern für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik sowie für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4“ nach Ziffer I Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 3 als Lehrer für die unteren Klassen, gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 4 und 5 als Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher aufgrund eines Fachschulstudiums, das vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und nach diesem Zeitpunkt ohne Erwerb einer Lehrbefähigung abgeschlossen worden ist, die Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach aufgrund dieser Verordnung erlangt haben,
2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 als Freundschaftspionierleiter mit Lehrbefähigung für das Fach Deutsch die weitere Lehrbefähigung für das Fach Mathematik oder mit Lehrbefähigung für das Fach Mathematik die weitere Lehrbefähigung für das Fach Deutsch aufgrund dieser Verordnung erlangt haben oder
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 als Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher mit Fachschulabschluss die Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

Mit der Gleichstellung werden die Zeiten der Unterrichtstätigkeit in den Fächern, für die die Lehrbefähigung erworben worden ist, als Bewährungszeiten und als Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet.

(4) Lehrkräfte sind Absolventen des Vorbereitungsdienstes nach der Lehramtsprüfungsordnung II gleichgestellt, wenn sie mit einer Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen vorweisen und die Lehrbefähigung für einen Förderschwerpunkt aufgrund dieser Verordnung erlangt haben oder
2. gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 als Seiteneinsteiger die Lehrbefähigungen für zwei Fächer, zwei Fachrichtungen, eine Fachrichtung und ein Fach oder ein Fach der Oberschule und einen Förderschwerpunkt aufgrund dieser Verordnung erlangt haben.

- (5) Mit Qualifizierungsabschluss wird eine Lehrkraft berechtigt, folgende Berufsbezeichnung zu führen:
1. „Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für zwei Fächer“ bei einer Gleichstellung nach Absatz 1,
  2. „Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ bei einer Gleichstellung nach Absatz 2,
  3. „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ bei einer Gleichstellung nach Absatz 3,
  4. die entsprechende Berufsbezeichnung nach § 25 Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II bei einer Gleichstellung nach Absatz 4.

## § 27 Qualifizierung für die Laufbahnguppe 2, erste Einstiegsebene

(1) Lehrkräfte haben ihre berufsbegleitende Qualifizierung abgeschlossen und erfüllen damit die Zugangsvooraussetzungen für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst, wenn sie mit einer Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 als Berufspädagogen, gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 als Seiteneinsteiger oder gemäß § 2 Absatz 4 als Fachlehrkraft eine Lehrbefähigung nach dieser Verordnung erlangt haben.

(2) Mit Qualifizierungsabschluss wird die Lehrkraft berechtigt, je nach Schulart folgende Berufsbezeichnung zu führen:

1. „Lehrer mit Lehrbefähigung für zwei Fächer an Grundschulen“,
2. „Lehrer mit Lehrbefähigung für zwei Fächer an Oberschulen“,
3. „Lehrer mit Lehrbefähigung für einen Förderschwerpunkt und ein Fach an Förderschulen“,
4. „Lehrer mit Lehrbefähigung für zwei Fächer an Gymnasien“,
5. „Lehrer mit Lehrbefähigung für zwei Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen“,
6. „Lehrer mit Lehrbefähigung für eine Fachrichtung und ein Fach an berufsbildenden Schulen“.

## § 28 Feststellung des Qualifizierungsabschlusses und Benachrichtigung

Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung fest und gibt der Lehrkraft diesen sowie die Berufsbezeichnung, die die Lehrkraft führen darf, bekannt.

## Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 29 Übergangsregelungen

(1) Für Lehrkräfte, die eine berufsbegleitende Qualifizierung nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, abgeschlossen haben, gilt Abschnitt 5 entsprechend.

(2) Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 121) in den Schuldienst des Freistaates Sachsen einge-

stellt worden sind und die in Abweichung zur Grundqualifikation nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 als Seiteneinstieger über einen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss verfügen, können bis zum 1. März 2021 einen Antrag zur wissenschaftlichen oder bis zum 1. September 2020 einen Antrag zur schulpraktischen Ausbildung stellen. Sie sind im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung Lehrkräften mit der Grundqualifikation nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 gleichgestellt.

### **Artikel 2 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II**

§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, nachweist und eine damit verbundene Ausbildung vorweist, die nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich abweicht von einer entsprechenden Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt sowie die

wissenschaftliche Ausbildung in einem weiteren Fach, in einer Fachrichtung oder in einem Förderschwerpunkt nach den §§ 3 bis 9 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung absolviert hat.“

### **Artikel 3 Änderung der Sächsischen Lehrerausbildungszuschussverordnung**

§ 2 Absatz 3 der Sächsischen Lehrerausbildungszuschussverordnung vom 1. März 2018 (SächsGVBl. S. 51) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe des Vergütungssatzes beträgt 30,27 Euro.“

### **Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 26. März 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung**

**Vom 18. März 2020**

Auf Grund des § 88 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), der durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Regionalentwicklung:

zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist, wird das Wort „raumluftabhängigen“ durch das Wort „raumluftunabhängigen“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

### **Artikel 1 Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung**

In § 9 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Feuerungsverordnung vom 15. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 432), die

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt

# Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock

**Vom 6. Juni 2019**

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 27 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 2, 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 **Änderung der Schutzvorschrift**

Für die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock im Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 2017 (SächsGVBl. S. 278) geändert worden ist (Umzonierung).

## § 2 **Gegenstand der Umzonierung**

(1) Die Fläche, die sich nordöstlich der Stadt Eibenstock, unmittelbar an dem Straßenknotenpunkt der B283 und S275 befindet, umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Eibenstock das Flurstück 1450/14 mit einer Fläche von knapp 2,2 ha. Diese Fläche wird aus der Schutzzzone II in die Entwicklungszone überführt.

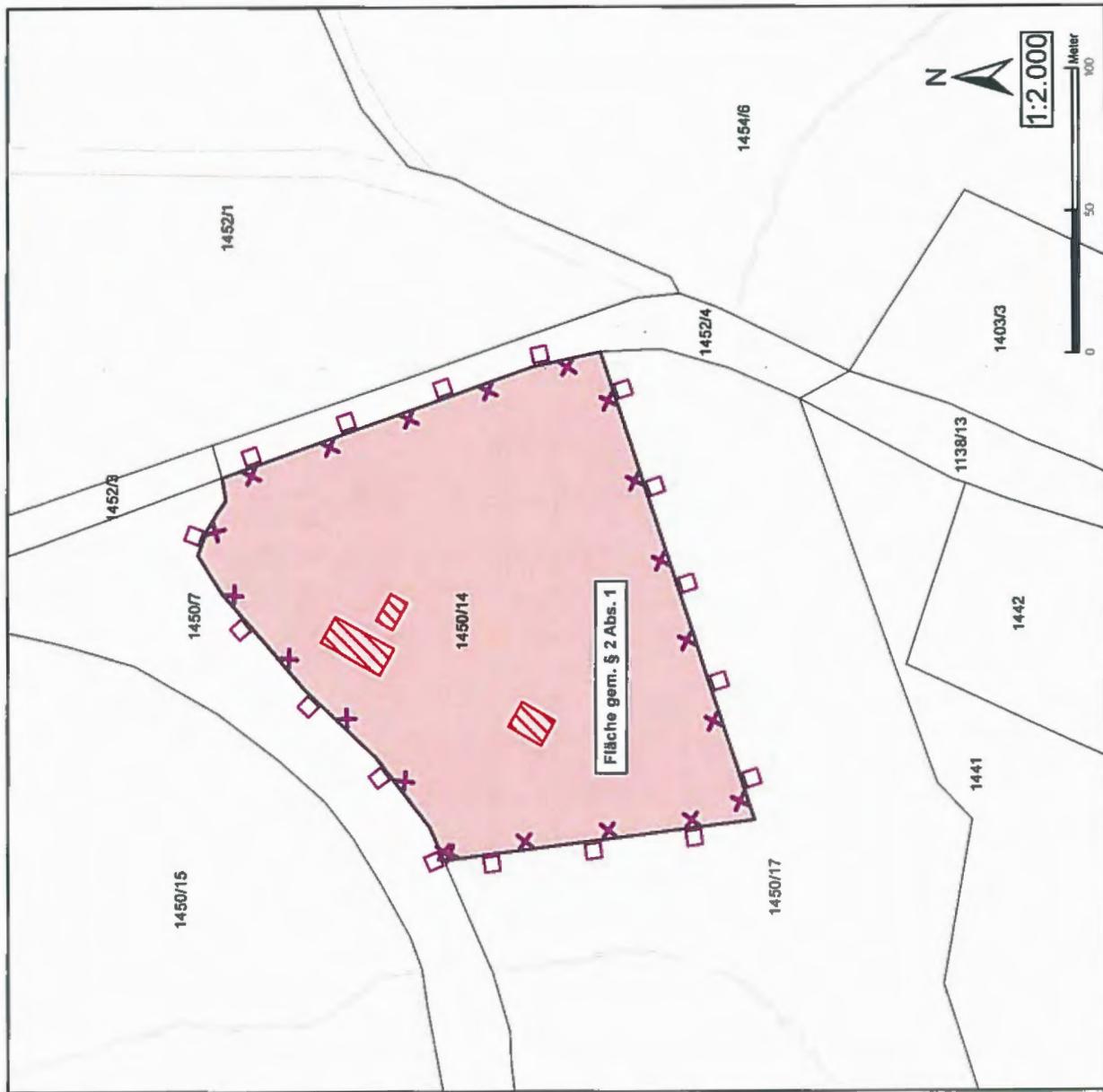
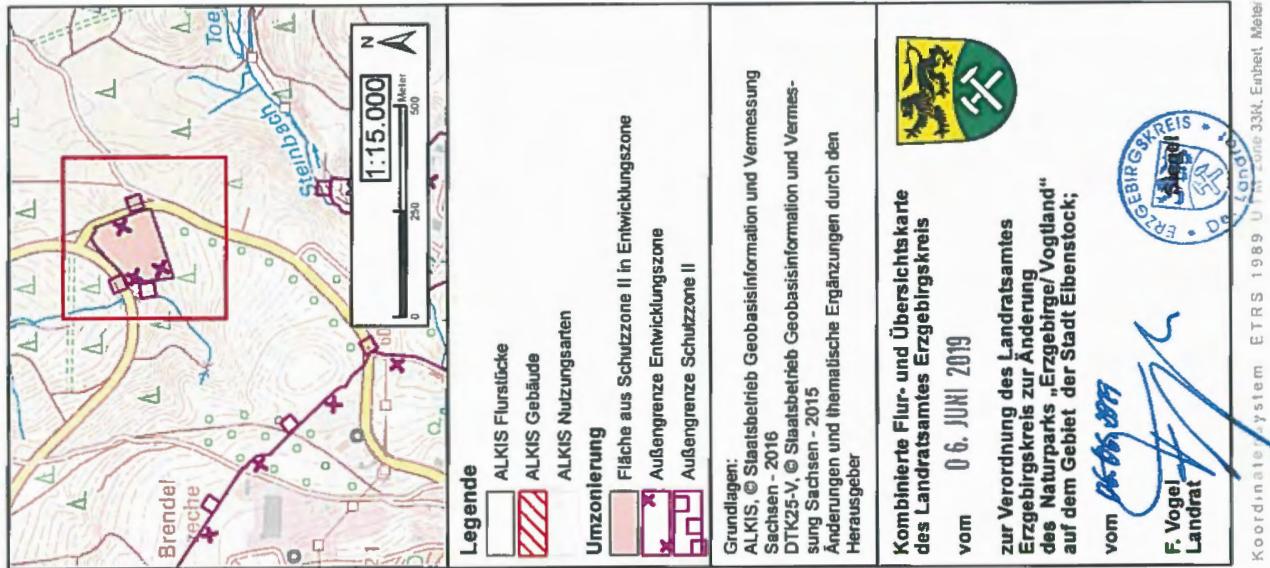
(2) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzzone II ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 06. Juni 2019 im Maßstab 1:2000 (Flurkarte) und 1:15 000 (Übersichtskarte) mit violett gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzzone II in die Entwicklungszone überführte Fläche rot unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 6. Juni 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat



**Verordnung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Talsperre Eibenstock“  
auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock**

**Vom 6. Juni 2019**

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 26 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Das durch Beschluss 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Eibenstock“, geändert durch Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung vom 3. September 2014 (SächsGVBl. S. 666), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock, Erzgebirgskreis, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Eibenstock“ ausgegliedert.

Annaberg-Buchholz, den 6. Juni 2019

**§ 2  
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet, das sich nordöstlich der Stadt Eibenstock, unmittelbar an dem Straßenknotenpunkt der B283 und S275 befindet, umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Eibenstock das Flurstück 1450/14 mit einer Fläche von circa 2,2 ha.

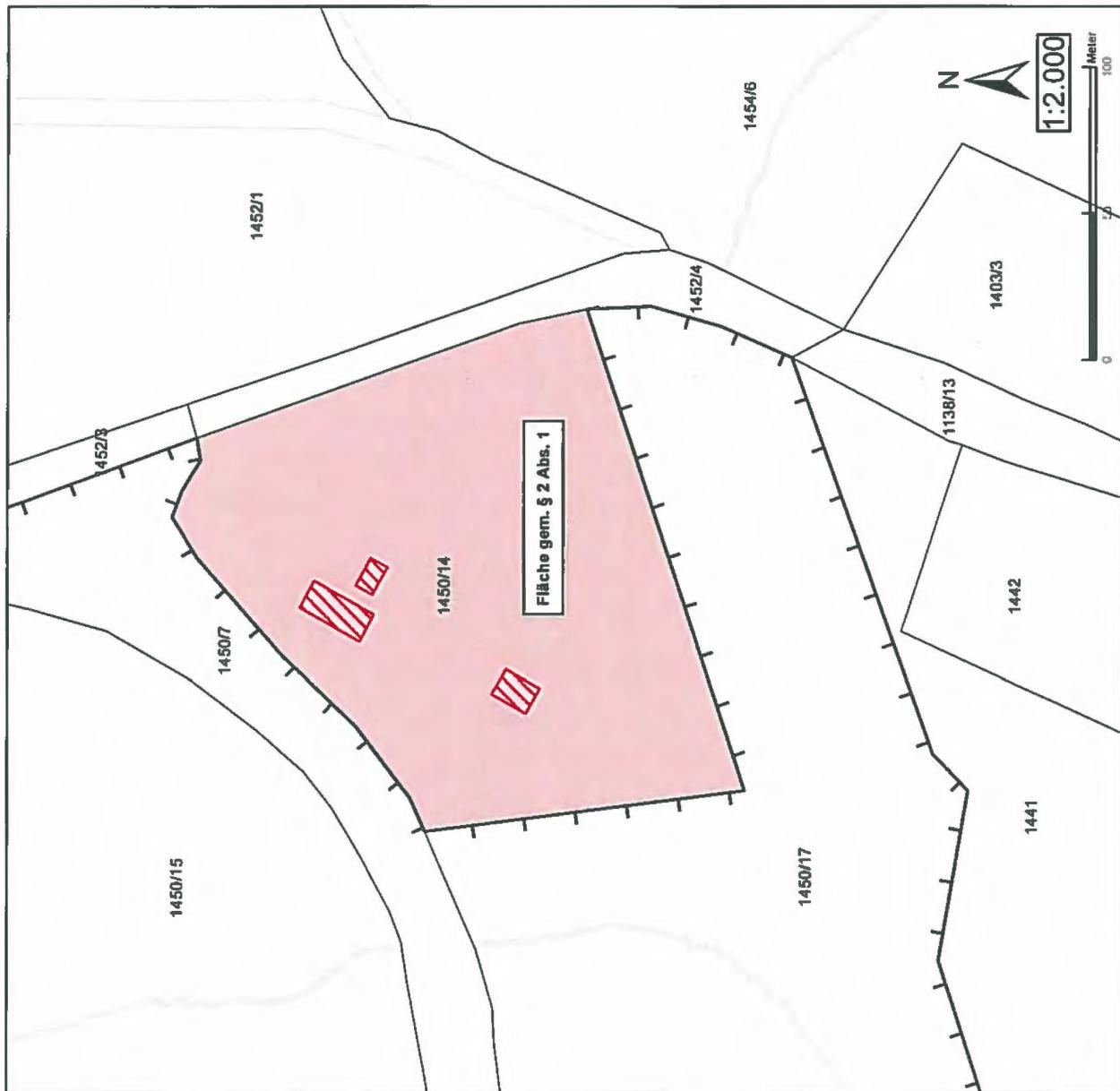
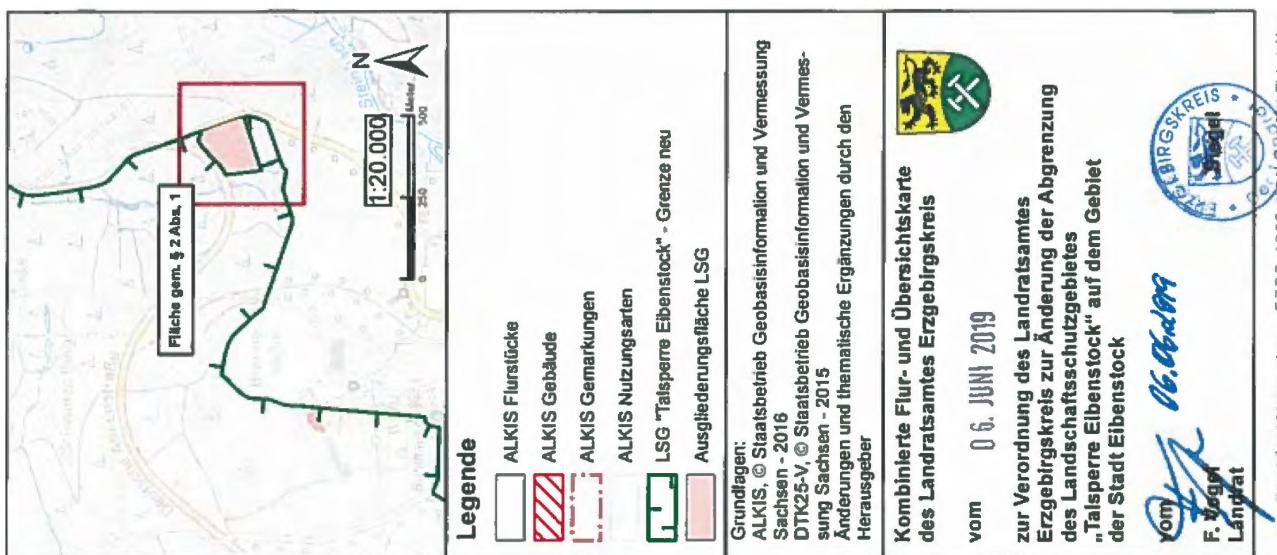
(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 6. Juni 2019 im Maßstab 1:2000 (Flurkarte) und im Maßstab 1:20 000 (Übersichtskarte) grün umrandet eingetragen, die Ausgliederungsfläche ist dabei rot unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf dem Flurkartenteil.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat



# Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Zschornaer Teichgebiet“

**Vom 24. Februar 2020**

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichnete Fläche in der Gemeinde Thiedorf im Landkreis Meißen wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Zschornaer Teichgebiet“.

## § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 360,73 ha.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 10. September 2019 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemeinde Thiendorf in der Gemarkung Dobra die Flurstücke:

208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222, 225, 225a, 226, 231/1, 236, 241, 243, 248, 252, 256, 264, 268, 377, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388 und 1124 sowie

in der Gemarkung Zschorna die Flurstücke:

2/2, 2b, 25/4, 25/5, 41/1, 64/1, 65/3, 80/1, 102/1, 112/1, 113, 114, 115, 116, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 143/1, 148, 155/6, 181, 184b und 185.

(3) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsAbI. S. 1513) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4648-452 „Teiche bei Zschorna“. Teilflächen des Naturschutzgebietes sind auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsAbI. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“. Das Naturschutzgebiet ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie

92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie; AbI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:5 000 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist
1. die Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines landesweit und international bedeutsamen traditionellen Rast- und Überwinterungsgebietes für Zugvögel am Südrand des nordostdeutschen Tieflandes;
  2. die Erhaltung des Gebietes zum Zweck der wissenschaftlichen Langzeitdokumentation der Lebensraumfunktionen eines großen Teichkomplexes insbesondere für Wasservögel seit Beginn seiner wasserwirtschaftlichen Nutzung Mitte der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts;
  3. die Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgebietes mit seltenen und schutzwürdigen Lebensgemeinschaften und Biotopen, wie Röhrichtsäume, Großseggenriede, Teichboden- und Wasserpflanzengesellschaften, kleingeseggen- und binsenreiche Feuchtwiesen und Bruchwälder als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
  4. die Gewährleistung der „Natura-2000“-Erhaltungsziele, insoweit insbesondere:
    - a) die störungssame Erhaltung des Großeiches und des Breiten Teiches, der Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen sowie der Moor- und Bruchwaldbereiche im günstigen Erhaltungszustand;
    - b) die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen und Funktionsräume der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate

- gemäß Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie: Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Rotbauchunke (*Bombyna bombina*) und Eremit (*Osmoderma eremita*);
- c) die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Funktionsräume der folgenden nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 2015) als gefährdet genannten Vogelarten: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Emberiza caudata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Orlotan (*Emberiza hortulana*) Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Ichthyaetus melanoccephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*);
  - d) die Gewährleistung des störungsfreien Bestandes des Standortes der Lachmöwenbrutkolonie (*Chroicocephalus ridibundus*) als einer grundsätzlichen Voraussetzung für das Brüten der Schwarzkopfmöwe und die Aufrechterhaltung der Möglichkeit der Rückkehr des Schwarzhalstauchers als Brutvogel;
  - e) die störungsfreie Gewährleistung der Rast- und Schlafplatzfunktion des Großen Teiches für Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*) sowie andere nordische Gänse, die störungsfreie Gewährleistung der Rast- und Schlafplatzfunktion des Breiten Teiches für Kraniche (*Grus grus*) und die störungsfreie Gewährleistung der Nahrungs-, Rast- und Schlafplatzfunktion des Gebietes für alle anderen wildlebenden europäischen Vogelarten, sobald sie sich im Naturschutzgebiet aufhalten;
  - f) die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, soweit dies die Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserversorgung (Grundwasseranreicherung) und der Niedrigwasseraufhöhung des Dobrabaches beziehungsweise der Großen Röder zulassen.

(2) Die zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ erlassenen Erhaltungsziele bleiben unberührt.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
  4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
  5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, insbesondere den Zustand der Gewässer, verändern können oder Grundwasser zu fördern;
  6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
  11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
  12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
  15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben;
  16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann,
  17. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Pflanzenbestände sonstiger nachwachsender Rohstoffe anzulegen oder zu betreiben oder
  18. im Bereich des Großen Teiches oder des Breiten Teiches zu Baden, Eissport zu betreiben oder das Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Luftmatratzen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur

- Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.** Die turnusmäßige Kontrolle der Grundwasserbeobachtungspegel im Uferbereich des Großteiches im Auftrag der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH ist erlaubnisfrei zulässig.
2. der Betrieb, die wasserwirtschaftliche Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich des Speichers Radeburg II, soweit die Habitatfunktion der Möwenbrutinseln und die Rast- und Schlafplatzfunktion des Großteiches nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft unter anderem die Bewirtschaftung des Dammes (technische Anlage) als auch die Betriebseinrichtungen (Entnahmehbauwerk, Leitungen sowie die Hochwasserentlastungsanlage im nordwestlichen Bereich). Dazu gehören Kontrollmaßnahmen des Staupersonals, regelmäßige Mahd und Freihalten von Bewuchs sowie sonstige Sicherungsmaßnahmen.
  3. Können solche Störungen oder Beeinträchtigungen von Seiten des Betreibers nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Maßnahme vor ihrer Durchführung bei der Naturschutzbehörde rechtzeitig anzulegen. Die Naturschutzbehörde entscheidet dann über die Durchführung auf Grund von § 4 Absatz 1 letzter Satz der Grundschutzverordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Teiche bei Zschorna“ vom 19. Oktober 2006.
  4. nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
    - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihre Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
    - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
    - c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (durch Beseitigung von Abflusshindernissen, Krautung, Böschungsmahd, Grundräumung nur organisches Substrat) und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern oder
    - d) sonstige Verkehrssicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie
  5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlichen Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
2. unter der Maßgabe, dass Düngung der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt ist. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Düngung mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Düngung;
3. unter der Maßgabe, dass der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung

von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese Handlungen nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt sind. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Maßnahme;

4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen und
6. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung, die Errichtung ortsfester Weideeinrichtungen oder die Änderung des Beweidungsregimes einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
5. mit der Maßgabe, dass die Durchforstung mit Einzelstammtnahmen so erfolgt, dass der durchschnittliche Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur aktiven Entwicklung der Kiefernforste in naturnahe Laubmischwälder oder Sanitärhiebe.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen sowie die Durchführung von Gesellschaftsjagden der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlagseisen verboten ist;
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist und
5. die Jagdausübung ausschließlich mittels jagdlicher Einrichtungen, deren Standort einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festgelegt wurde, erfolgt. Pirschjagd wird nicht ausgeübt.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit folgenden Maßgaben:

1. der Besatz mit Fischen der Naturschutzbehörde jährlich vorab anzulegen ist, wobei der Besatz mit pflanzenfressenden Fischen sowie der Besatz mit Welsen verboten sind;
2. keine Entkrautung, Kalkung, Düngung, Chemikalieneinsatz oder Zufütterung erfolgt;
3. Vergrämungsmaßnahmen gegen Fischotter oder fischfressende Vögel verboten sind und
4. dass Angelischerei nur durch Mitarbeiter des Fischereiausübungsberechtigten erfolgt (Angeltourismus oder die Vergabe von Angelkarten an Gäste und Besucher bleibt ausgeschlossen) und unter der Maßgabe, dass

Fangeräte in einem Abstand von mindestens 50 m von den Möwenbrutinseln ausgelegt werden.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung, Lehre oder Ausbildung, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz;
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie
8. die Nutzung der Ortsverbindungsstraße Lötzschen – Zschorna im Rahmen von Sportveranstaltungen.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuseigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

## § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung sind

1. die Regulierung der Stauhöhe des Großteiches zur Optimierung der Lebensbedingungen für Wasser- und Watvögel, soweit es mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes vereinbar ist;
2. die Entwicklung eines ausgewogenen, naturnahen Fischbestandes, auch mit Kleinfischen, die als Nahrungsgrundlage für die Wasservogelwelt dienen;
3. eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Verlandungszonen und Bruchwälder;

4. die mittel- und langfristige Entwicklung der Kiefernforste in naturnahe Mischwälder mit überwiegendem Laubholzanteil;
5. der Erhalt der kleinseggen- und binsenreichen Wiesen durch Pflege;
6. die Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Besucherlenkung, um Störungen zu minimieren;
7. die Extensivierung des Feuchtgrünlandes sowie
8. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht und
9. die Verringerung der den Schutzzweck gefährdenden Bestände von Schwarzwild und Waschbär.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4748-301 „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „Natura-2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

## § 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
  3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
  4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
  5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
  6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
  7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
  8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
  11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt, reitet oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen lässt;
  12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
  13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art einschließlich Geocaching) durchführt;
  15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder das Naturschutzgebiet mit Drohnen befliegt oder
  16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann;
  17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder sonstige Pflanzenbestände nachwachsender Rohstoffe anlegt oder betreibt oder
  18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 im Bereich des Großteich oder des Breiten Teiches badet, Eissport betreibt oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Luftmatratzen befährt.
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
  3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Jauche, Klärschlamm, Gülle oder Reststoffe aus Biogasanlagen oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
  4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
  5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
  6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
  7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
  8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 nicht einheimische oder waldfreie Gehölze einbringt;
  9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
  10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
  11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
  12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
  13. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
  14. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
  15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 die Jagd mit Schlag-eisen betreibt;
  16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Feldhasen ausübt;
  17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 das Gebiet zu Jagdausübungszwecken aus anderen Gründen als zur Aufnahme und Nachsuche erlegten Wildes außerhalb von Wegen betritt;
  18. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 den Besatz mit Fischen der Naturschutzbehörde nicht anzeigt oder pflanzenfressende Fische oder Welse einsetzt;
  19. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 Entkrautung, Kalkung, Düngung, Chemikalieneinsatz oder Zufütterung durchführt;
  20. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 Vergrämungsmaßnahmen gegen Fischotter oder Vögel durchführt;
  21. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 Angelfischerei betreibt oder Fangmethoden anwendet die eine Gefährdung anderer Tiere nicht ausschließt oder Fanggeräte in einem Abstand von weniger als 50 m von den Verlandungsbe-reichen und den Möwenbrutinseln auslegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhal-tungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhal-tung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, so weit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzge-biet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, be-tritt;

3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt;
7. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 7 Maßnahmen zur Be- sicherlenkung vornimmt oder
8. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 8 die Ortsverbindungs- straße Lötzschen – Zschorna im Rahmen von Sportver- anstaltungen nutzt.

§ 9  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Aus- legungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden über das Naturschutzge- biet 11 „Zschornaer Teichgebiet“ vom 1. September 1954 sowie der Beschluss des Rates des Kreises Großenhain (Beschluss-Nummer 55-50/82) vom 10. Juni 1982 über das Flächennaturdenkmal RG 090 „Erlenquellmoor zwischen Mühlteich und Brettmühlenteich Zschorna“ außer Kraft.

Meißen, den 24. Februar 2020

Landratsamt Meißen  
Steinbach  
Landrat

**Verordnung  
des Landratsamtes Görlitz  
zur Aufhebung von dendrologischen  
Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz**

**Vom 10. März 2020**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18, 20 und 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Görlitz:

**§ 1  
Aufhebung von dendrologischen Naturdenkmälern**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten dendrologischen Naturdenkmäler werden aufgehoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Verordnungen und Beschlüsse außer Kraft.

Görlitz, den 10. März 2020

Landratsamt Görlitz  
Lange  
Landrat

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Naturdenkmals</b>	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gemarkung Flurstücks-Nr.</b>	<b>Aufhebunggrund</b>	<b>Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen</b>
1	Stieleiche an der Hauptstraße	Bernstadt a. d. Eigen	Altbernsdorf 2/2/8	Der Baum wurde 2018 aus Gründen der Verkehrs- sicherung gefällt.	Aufhebung der lfd. Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26.05.1999
2	Ginkgo an der Töpfergasse 5	Bernstadt a. d. Eigen	Bernstadt 147	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzhfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der lfd. Nr. 3 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
3	Alberteiche am Kirchplatz	Bernstadt a. d. Eigen	Bernstadt 244	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatur- schutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der lfd. Nr. 5 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
4	Stieleiche an der Dorfstraße 10	Bernstadt a. d. Eigen	Dittersbach 196/a	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzhähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der lfd. Nr. 7 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
5	Platane im Park Klitten	Boxberg	Klitten Flur 13 Flst. 812/1	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzhähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der lfd. Nr. 17 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sit- zung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
6	Eichenzwiesel hinter der Tbc-Heilstätte (heute: Schlosspark)	Boxberg	Uhyst Flur 9 Flst. 209/3	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatur- schutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Position im Abschnitt Uhyst auf S. 2 im Verzeichnis der Naturdenkmale des Kreises Hoyerswerda, bestätigt durch den Rat am 21.11.1956
7	Eiche hinter der Tbc- Heilstätte (heute Schlosspark)	Boxberg	Uhyst Flur 9 Flst. 209/3 bzw. 225	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatur- schutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Position im Abschnitt Uhyst auf S. 2 im Verzeichnis der Naturdenkmale des Kreises Hoyerswerda, bestätigt durch den Rat am 21. November 1956
8	4 Buchen an der Reichsstraße 1	Ebersbach- Neugersdorf	Ebersbach 1/3	Die Baumgruppe ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der lfd. Nr. 8 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
9	Gemeine Esche am Oberen Kirchweg	Ebersbach- Neugersdorf	Ebersbach 1338	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssiche- rung gefällt.	Aufhebung der lfd. Nr. 14 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
10	Gemeine Esche an der Rudolf-Breit- scheid-Str. 41	Ebersbach- Neugersdorf	Neugersdorf 114	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssiche- rung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 36 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
11	Silberhorn am Rathaus	Ebersbach- Neugersdorf	Neugersdorf 1703/2	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatu- rschutzgesetz ist nicht mehr gerechtfertigt, weil Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicher- heit einen erheblichen Eingriff in das Kronenbild erforderten und somit die Voraussetzungen nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr vorliegen.	Aufhebung der Ifd. Nr. 38 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
12	Winterlinde an der Liechtenstein- straße 8	Ebersbach- Neugersdorf	Neugersdorf 2034/1	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssiche- rung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 39 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
13	Mollerlinde	Görlitz	Görlitz Flur 45 Flst. 850/1	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatu- rschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 10 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet vom 18. Dezem- ber 1997
14	Schrückellinde	Görlitz	Görlitz Flur 45 Flst. 850/1	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatu- rschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 11 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet vom 18. Dezem- ber 1997
15	Winterlinde Gersdorffstraße	Görlitz	Görlitz Flur 45 Flst. 1180	Auf der Grundlage eines Gutachtens (schnellst- mögliche Fällung) wurde der Stadtverwaltung Görlitz 2012 die Fällgenehmigung erteilt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 2 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet vom 18. Dezem- ber 1997
16	Rotbuche, Am Ständehaus	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1360	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denk- malschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnatu- rschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 7 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet vom 18. Dezem- ber 1997
17	Blutbuche, Struvestraße 16	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1399	Der Baum wurde 2003 aus Gründen der Verkehrs- sicherung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 14 der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Görlitz vom 28. Januar 1935
18	Kiefer, Uferstraße 8/13	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1521	Der Baum ist 2003 wegen massiver Schäden umgebrochen.	Aufhebung der Ifd. Nr. 15 der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Görlitz vom 28. Januar 1935

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
19	Ginkgobaum, Park des Friedens	Görlitz	Görlitz Flur 55, Flst. 1885/2	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 4 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
20	Geschlitzblättrige Buche	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1888/6	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 13 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
21	Silberahorn	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1888/6	Der Baum wurde 2018 durch Brandstiftung vernichtet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 14 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
22	Silberpappel	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1888/6	Auf der Grundlage eines Gutachtens (Fällung dringend empfohlen) wurde der Stadtverwaltung Görlitz 2011 die Fällgenehmigung erteilt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 15 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
23	3 Platane	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1888/6	Die Bäume sind gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 16 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
24	Bergulme	Görlitz	Görlitz Flur 55 Flst. 1888/6	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 17 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
25	Hemlockstanne	Görlitz	Görlitz Flur 65 Flst. 338	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzhfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 5 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
26	Japanische Lärche	Görlitz	Görlitz Flur 65 Flst. 338	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzhähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 6 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
27	Stieleiche, Neißehänge	Görlitz	Görlitz Flur 65 Flst. 479	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 8 der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997
28	Linde, Kunnerwitz, Am Schloß	Görlitz	Kunnerwitz Flur 3 Flst. 31/2	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd.. Nr. 16 der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 03. Oktober 1934

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
29	Silberpappel an der Hauptstraße 54	Großschöna	Großschöna 975	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz auf Grund § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 17 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
30	Stieleiche an der Teichstraße 27	Großschöna	Großschöna 103	Durch Baumaßnahmen erfolgte eine erhebliche Beeinträchtigung des Wurzelbereiches der Stieleiche, so dass die Erhaltung des Baumes auf Dauer nicht zu gewährleisten ist.	Aufhebung der Ifd. Nr. 11 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
31	Winter-Linde an der Richard-Goldberg- Str. 26	Großschöna	Großschöna 180/2	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 12 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
32	Stieleiche an der Kirche	Großschöna	Waltersdorf 985/2	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 71 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
33	2 Eschen an der Herrnhuter Straße 3	Herrnhut	Berthelsdorf 1040/23	Die nördliche Esche musste aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. In das Kronenbild der südlichen Esche musste auf Grund von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit so erheblich eingegriffen werden, dass die Voraussetzungen für einen Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr vorliegen.	Aufhebung der Ifd. Nr. 2 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
34	Lindenallee Herrnhut Berthelsdorf	Herrnhut	Herrnhut 238/2, 261 Berthelsdorf 1032	Der Baumbestand ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 10 des Beschlusses des Rates des Kreises Löbau vom 13. April 1960
35	Lindenallee Ruppensdorf (An der Südseite des Schlosses bis zum Niederhofgut)	Herrnhut	Niederruppersdorf 2 (teilweise), 270 (teilweise), 277/9 (teilweise)	Die Lindenallee ist Bestandteil des Naturschutzgebietes Hengstberg und damit ausreichend geschützt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 38 der 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden- Bautzen vom 5. Oktober 1937
36	2 Spitzahorn, 1 Feld- ahorn und 1 Berg- ahorn Wegkreuzung/ Gaststätte	Hohendorf	Weigersdorf Flur 11 Fist. 137/1	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 32, 33, 34 und 35 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
37	2 Tulpenbäume, Ge- belzig, Am Schloß	Hohendorf	Gebelzig Flur 2 Fist. 314	Die 2 Bäume wurden 2016 aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 36 und 37 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
38	Esskastanie Dorf- platz Dauban	Hohendubrau	Weigersdorf Flur 11 Fist. 58/2	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 30 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sit- zung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
39	Sumpfeiche Dorf- platz Dauban	Hohendubrau	Weigersdorf Flur 11 Fist. 58/2	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 28 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sit- zung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
40	Trompetenbaum Dorfplatz Dauban	Hohendubrau	Weigersdorf Flur 11 Fist. 58/2	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 31 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sit- zung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
41	Weidenbärtige Eiche Dorfplatz Dauban	Hohendubrau	Weigersdorf Flur 11 Fist. 58/2	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 27 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sit- zung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
42	Roteiche Dorfplatz Dauban	Hohendubrau	Weigersdorf Flur 11 Fist. 58/2	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssiche- rung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 29 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sit- zung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
43	Winterlinde im Pfarrgarten	Kodersdorf	Kodersdorf Flur 10 Fist. 99	Der Baum wurde 2018 aus Gründen der Verkehrs- sicherung gefällt.	Aufhebung Ifd. Nr. 56 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
44	3 Thuja plicata im Wald	Kodersdorf	Kodersdorf Flur 23 Fist. 35/1, 36, 78	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben. (keine ungewöhnliche Größe, im Wald stehend)	Aufhebung Ifd. Nr. 45/46/47 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
45	Schwarzkiefer an der Straße von Kodersdorf nach Wiesa	Kodersdorf	Kodersdorf Flur 25 Fist. 7	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Ent- faltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Des- halb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung Ifd. Nr. 81 der Verordnung zur Siche- rung von Naturdenkmalen im Landkreis Rothen- burg O.-L. vom 16. Juni 1936
46	Lindengruppe	Königshain	An der Straße Königshain – Rei- chenbach	Die Baumgruppe kann nicht mehr zugeordnet werden.	Aufhebung der Ifd. Nr. 122. der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Görlitz vom 03. Oktober 1934
47	Lindenreihe am Schulgundstück	Kottmar	Niedercunnersdorf 1009 a	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben, weil Maßnahmen zur Gewährleistung der Ver- kehrssicherheit einen erheblichen Eingriff in den Bestand der Lindenreihe (Vier Linden mussten gefällt werden) erforderten.	Aufhebung der Ifd. Nr. 31 des Beschlusses des Rates des Kreises Löbau vom 28. August 1980

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
48	Stieleiche am Kirchteich Walddorf	Kottmar	Walddorf 97	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 2 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
49	6 Stieleichen am Kirchberg Podrosche	Krauschwitz	Klein Priebus Flur 2 Flst. 203	Das Ensemble existiert nicht mehr. 3 Eichen wurden 2015 aus Gründen der Gefahrenabwehr bis auf 2/3 Stammhöhe erheblich eingekürzt. Die 3 verbliebenen Eichen sind stark abgängig und durch massive Abbrüche gekennzeichnet. Eine naturschutzrechtliche Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben. Zudem besteht für den Kirchberg ausreichender Schutz gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz.	Aufhebung der Ifd. Nr. 61 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936
50	Winterlinde am Treppenaufgang zur Kirche Podrosche	Krauschwitz	Klein Priebus Flur 2 Flst. 214/6 und 203	Der Baum ist gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 61 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936
51	Stieleiche Turner- str. 11	Krauschwitz	Krauschwitz Flur 6 Flst. 447	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Eine Schutzfähigkeit als Naturdenkmal ist nicht gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 46 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936
52	Stieleiche Turner- str. 9	Krauschwitz	Krauschwitz Flur 6 Flst. 448/2	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Eine Schutzfähigkeit als Naturdenkmal ist nicht gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 46 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936
53	Winterlinde Dorf- platz Pechern	Krauschwitz	Pechern Flur 3 Flst. 144/3	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Eine Schutzfähigkeit als Naturdenkmal ist nicht gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 60 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936
54	Winter-Linde an der Bergstraße 5a	Leutersdorf	Spitzkunnersdorf 260 und 1151	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 27 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
55	Stieleiche an der Weißenberger Straße 11	Löbau	Kittlitz 682/2	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 22 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
56	Blutbuche an der Humboldtstraße	Löbau	Löbau 439	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzfähigkeit nicht gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 5 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
57	Eiche auf dem evangelischen Friedhof	Löbau	Löbau 666	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 6 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
58	Eiche an der Friedhofstraße	Löbau	Löbau 680/1	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
59	Stieleiche an der Niederen Dorfstraße 58	Löbau	Löbau 1064/10	Auf Antrag der Stadt Löbau wurde aus Verkehrssicherungsgründen die Befreiung zur Fällung erteilt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 5 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
60	Stieleiche an der Herwigsdorfer Straße	Löbau	Löbau 1138	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 29 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
61	Rotbuche am Hofeweg 13 (Rittergutspark)	Löbau	Unwürde 458/5	Der Baum ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002
62	Winterlinde in Wohla Nr. 19	Löbau	Wohla 22/1	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 5 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002
63	Lindenallee	Markersdorf	Gersdorf Flur 2 Fist. 59; Flur 5 Fist. 198/1	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben. Der Alleeharakter ist nicht mehr gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 5 der Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Görlitz vom 25. Februar 1938
64	Rosskastanie	Markersdorf	Pfaffendorf Flur 2 Fist. 19	Gemäß Gutachten ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Befreiung zur Fällung wurde erteilt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 70 der Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Görlitz vom 1. Juni 1939
65	4 Winterlinden Eingang zur Kirche	Mücka	Förstgen Flur 1 Fist. 343/1	Gemäß Gutachten ist aufgrund sehr eingeschränkter Vitalität ein Entwicklungspotenzial des Lindenensembles unter Berücksichtung der Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben. Es ergibt eine denkmalschutzrechtliche Entscheidung zur Fällung der Bäume.	Aufhebung der Ifd. Nrn. 20, 21, 22 und 23 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
66	Lindenallee Friedersdorf	Neusalza- Spremberg	Niederfrieders- dorf 665 Flst.75/1	Der Baumbestand ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich.	Aufhebung der Ifd. Nr. 3 des Beschlusses des Rates des Kreises Löbau vom 28. August 1980
67	Doppelēiche Schaffrebe See	Niesky	Niesky Flur 12 Flst.75/1	Eine Eiche ist weggebrochen. Für die verbliebene Eiche besteht kein besonderes Herausstellungsmerkmal gegenüber vergleichbaren Exemplaren. Die Schutzwürdigkeit ist nicht mehr gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 5 und 6 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmälern in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
68	Erlengruppe am Landwasser	Oderwitz	Niederoderwitz 369	Der Baumbestand wurde aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 52 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
69	Lindenallee (an der Neubauernsiedlung, früher Kreischerhof)	Oderwitz	Niederoderwitz Teile 1471, Teile 1501, Teile 1514 und Teile 1515	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben, weil der Alleeharakter wegen fehlender Bäume verloren gegangen ist. Der ältere Baumbestand ist aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausreichend geschützt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 10 des Beschlusses des Rates des Kreises Zittau vom 30. Oktober 1957
70	Lindenallee Obero- derwitz (zur Birk- mühle)	Oderwitz	Oberoderwitz 2402/10, 2521, 2522	Der Baumbestand ist gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bereits ausreichend geschützt. Ein zusätzlicher Schutz nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich. Der ältere Baumbestand ist aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausreichend geschützt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 25 des Beschlusses des Rates des Kreises Löbau vom 28. August 1980
71	Linde Kreisstraße Reichenbach – Niesky am Rittergut	Reichenbach	Dittmannsdorf 2, Flst. 100	Falsche Zuordnung des Baums im ehemaligen Gut. Ursprüngliche Linde an der Straße wurde vor längerer Zeit gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 3 der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Görlitz vom 3. Oktober 1934
72	Linde an der sog. „Neuen Schule“	Reichenbach	Sohland a. R. 986/4	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben. Der Baum musste aus Verkehrssicherungsgründen massiv eingekürzt werden.	Aufhebung Ifd. Nr. 17 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 28. Dezember 1936
73	Stieleiche Queral- lee Rietschen	Rietschen	Rietschen Flur 8 Flst. 39	Die Eiche ist durch massiven Abbruch im Absterbe- prozess. Der Baum besitzt kein besonderes Herausstellungsmerkmal zu vergleichbaren Exemplaren. Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 62 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
74	2 Winter-Linden nahe Dorfstr. 151	Rosenbach	Herwigsdorf 2	Die 2 Bäume wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 61 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
75	Stieleiche am Ham- mermühlteich	Rosenbach	Herwigsdorf 1470a	Der Standort ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzhfähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 60 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
76	Stieleiche bei Tschendel	Rothenburg	Nieder Neundorf Flur 6 Flst. 85/2	Der Standort des Baumes ist im Hinblick auf Entwicklung/Entfaltung des Baumes sowie unter Berücksichtigung des Verkehrssicherungsspektes ungünstig. Deshalb ist die Schutzhähigkeit nicht gewährleistet.	Aufhebung der Ifd. Nr. 63 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
77	Zigeunereiche am Horkaer Weg in Nieder Neundorf	Rothenburg	Nieder Neundorf Flur 8 Flst. 14	Die Eiche ist durch massiven Abbruch im Absterbeiprozess. Der Baum besitzt kein Herausstellungsmerkmal zu vergleichbaren Exemplaren. Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 65 des Beschlusses Nr. 504 zur Erklärung von Naturdenkmalen in der 169. Sitzung des Rates des Kreises Niesky vom 6. Juni 1956
78	Eiche (Richtereiche)	Schöpstal	Ebersbach 166/1	Der Baum wurde 2010 aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt.	Aufhebung der Ifd.. Nr. 4 der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Görlitz vom 3. Oktober 1934
79	Hängebirke am Oppeltweg 5	Seiffhennersdorf	Seiffhennersdorf 176/1	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 64 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
80	Rotbuche an der Rumburger Straße 160	Seiffhennersdorf	Seiffhennersdorf 352/2	Die Verkehrssicherheit ist wegen erheblicher Schädigungen im Wurzel- und Stammbereich auf Dauer nicht mehr zu gewährleisten. Mit erheblichen Eingriffen in den Kronenbereich ist damit in nächster Zeit zu rechnen, so dass der Schutzzweck nicht mehr aufrecht gehalten werden kann.	Aufhebung der Ifd. Nr. 26 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
81	Schwarzkiefer an der Nordstraße 33	Seiffhennersdorf	Seiffhennersdorf 518/1	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben.	Aufhebung der Ifd. Nr. 65 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
82	Spitz-Ahorn an der Rumburger Str. 38	Seiffhennersdorf	Seiffhennersdorf 1719/6	Der Baum wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt.	Aufhebung der Ifd. Nr. 67 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/Gemeinde	Gemarkung Flurstücks-Nr.	Aufhebungegrund	Änderungen in Verordnungen, Aufhebung vom Beschlüssen
83	Lindenallee Arnsdorf	Vierkirchen	Arnsdorf-Hilbersdorf Flur 5 Flst. 1/7	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben. Der Alleecharakter ist verlorengegangen.	Aufhebung ifd. Nr. 1.1. der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 3. Oktober 1934
84	4 Stieleichen Gemarkungsgrenze Ndr.-Seifersdorf- Diehsa	Waldhufen	Diehsa Flur 1 Flst. 320	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Es bestehen keine Herausstellungsmerkmale zu vergleichbaren Exemplaren.	Aufhebung der ifd. Nr. 14 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rothenburg O-L. vom 16. Juni 1936
85	Ginkgo an der Äußeren Weberstraße 84	Zittau	Zittau 1504/8	Die Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mehr gegeben.	Aufhebung der ifd. Nr. 18 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

30. März 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 € (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 € Postversand) bzw. 48,53 € (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 € zzgl. 3,37 € bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.